



Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2022

HÄGER VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT

11. April 2023

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	5
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	7
A.1. Geschäftstätigkeit.....	7
A.2. Versicherungstechnische Leistung.....	8
A.3. Anlageergebnis.....	11
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	14
A.5. Sonstige Angaben.....	14
B. Governance-System.....	15
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	15
B.1.2. Schlüsselfunktionen.....	17
B.1.3. Vergütung.....	21
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	23
B.2.1. Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes.....	23
B.2.2. Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes.....	24
B.2.3. Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion.....	25
B.2.4. Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit.....	26
B.2.5. Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit.....	27
B.2.6. Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit.....	27
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	28
B.3.1. Risikoidentifikation, -erfassung und -bewertung.....	28
B.3.1.1. Versicherungstechnisches Risiko.....	29
B.3.1.2. Marktrisiko.....	31
B.3.1.3. Kreditrisiko.....	32
B.3.1.4. Liquiditätsrisiko.....	34
B.3.1.5. Operationelles Risiko.....	35
B.3.1.6. Reputationsrisiko.....	37
B.3.1.7. Strategisches Risiko.....	37
B.3.2. Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung.....	38
B.3.3. Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA).....	39
B.4. Internes Kontrollsystem.....	40
B.5. Funktion der Internen Revision.....	42
B.6. Versicherungsmathematische Funktion.....	43
B.7. Outsourcing.....	44
B.8. Sonstige Angaben.....	44
C. Risikoprofil.....	46
C.1. Versicherungstechnisches Risiko.....	46
C.1.1. Risikoexponierung.....	46
C.1.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken.....	46
C.1.1.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken.....	46
C.1.2. Risikokonzentrationen.....	47
C.1.3. Risikominderung.....	47

C.1.4.	Liquiditätsrisiko	47
C.1.5.	Risikosensitivität	48
C.1.6.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil	48
C.2.	Marktrisiko	48
C.2.1.	Risikoexponierung	48
C.2.1.1.	Beschreibung der wesentlichen Risiken	48
C.2.1.2.	Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken	49
C.2.2.	Risikokonzentrationen	49
C.2.3.	Risikominderung	49
C.2.4.	Liquiditätsrisiko	52
C.2.5.	Risikosensitivität	52
C.2.6.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil	52
C.3.	Kreditrisiko	52
C.3.1.	Risikoexponierung	52
C.3.1.1.	Beschreibung der wesentlichen Risiken	52
C.3.1.2.	Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken	52
C.3.2.	Risikokonzentrationen	53
C.3.3.	Risikominderung	53
C.3.4.	Liquiditätsrisiko	53
C.3.5.	Risikosensitivität	54
C.3.6.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil	54
C.4.	Liquiditätsrisiko	54
C.4.1.	Risikoexponierung	54
C.4.1.1.	Beschreibung der wesentlichen Risiken	54
C.4.1.2.	Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken	55
C.4.2.	Risikokonzentrationen	55
C.4.3.	Risikominderung	55
C.4.4.	EPIFP	55
C.4.5.	Risikosensitivität	55
C.4.6.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil	55
C.5.	Operationelles Risiko	55
C.5.1.	Risikoexponierung	55
C.5.1.1.	Beschreibung der wesentlichen Risiken	55
C.5.1.2.	Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken	56
C.5.2.	Risikokonzentrationen	56
C.5.3.	Risikominderung	56
C.5.4.	Liquiditätsrisiko	56
C.5.5.	Risikosensitivität	56
C.5.6.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil	57
C.6.	Andere wesentliche Risiken	57
C.7.	Sonstige Angaben	57
D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke	58
D.1.	Vermögenswerte	58
D.2.	Versicherungstechnische Rückstellungen	60
D.2.1.	Versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II	61
D.2.1.1.	Schadenzahlungen und schadenbedingte Rückerstattung aus der Rückversicherung	62

D.2.1.2. Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge	63
D.2.1.3. Kostencashflows	63
D.2.1.4. Rückversicherungsprovision und etwaige Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung	63
D.2.1.5. Risikomarge.....	64
D.2.1.6. Vereinfachungen.....	64
D.2.2. Unsicherheiten bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen	64
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten	64
D.4. Alternative Bewertungsmethoden	67
D.5. Sonstige Angaben.....	67
E. Kapitalmanagement	68
E.1. Eigenmittel	68
E.2. SCR und MCR.....	69
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	71
E.4. Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	71
E.5. Nichteinhaltung des MCR und SCR.....	71
E.6. Sonstige Angaben.....	71
Anhang - Meldeformulare.....	72

Zusammenfassung

Der **HÄGER Versicherungsverein a.G.** (im Folgenden HÄGER VVaG) wurde 1869 als „Privat-Feuerversicherungsverein zu Häger“ mit Sitz in Werther (Westf.) im Kreis Gütersloh gegründet und ist inzwischen ein bundesweit tätiger Schaden- und Unfallversicherer, der auf die Zusammenarbeit mit unabhängigen Versicherungsmaklern setzt. Aus den traditionellen Wurzeln hat sich ein innovativer Versicherer entwickelt, der sich seine Unabhängigkeit als Verein bewahrt hat. Im Gegensatz zu einer Aktiengesellschaft fließen Überschüsse also nicht an fremde Eigentümer, sondern dienen der Unabhängigkeit des Unternehmens zum nachhaltigen Vorteil der Versicherten. Bei Maklern ist die HÄGER Versicherung bekannt für seine unkomplizierte und schnelle Schadenabwicklung, besonders kundenfreundliche Tarife sowie für die direkte, persönliche Kommunikation mit den Sachbearbeitern beispielsweise durch den Verzicht auf Callcenter. Durch die Konzentration und Spezialisierung auf die wichtigsten Versicherungssparten können ausgereifte und moderne Produkte angeboten werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über angebotenen *Versicherungszweige* und dem jeweils übergeordneten *Geschäftsbereichen* (Versicherungssparten) an:

Geschäftsbereiche	Versicherungszweige
Feuer und andere Sachversicherung	- Verbundene Wohngebäudeversicherung (VGV)
	- Verbundene Hausratversicherung (VHV)
	- Landwirtschaftliche und sonstige Feuerversicherung
	- Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung
	- Leitungswasserversicherung
	- Sturmversicherung
	- Elementarschadenversicherung
	- Betriebsunterbrechungsversicherung
	- Glasversicherung (Glas)
	- Elektronik- und sonstige technische Versicherung (EGG)
- Rad-Kasko-Versicherung (RadKasko)	
Verschiedene finanzielle Verluste	- Reisegepäckversicherung
Einkommensersatzversicherung	- Einzel- und Kinder-Unfallversicherung (Unfall)

Tabelle 1: Zuordnung der homogenen Risikogruppen zu den Geschäftsbereichen

Jeder Versicherungsnehmer wird durch den Abschluss des Vertrages Mitglied des Vereins. Versicherungsgeschäfte mit Nichtmitgliedern werden nicht getätigt.

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist bei 12 Mitarbeitern gekennzeichnet durch schnelle Kommunikation untereinander und eine vollständige Einbindung des Vorstandes in den täglichen Geschäftsablauf.

	Teilzeit	Vollzeit	gesamt
Zahl der Mitarbeiter¹	3	9	12

Tabelle 2: Anzahl der Beschäftigten zum 31.12.2022

Das Risikoprofil des HÄGER VVaG wird in wesentlichem Maße von den eingegangenen versicherungstechnischen Risiken bestimmt. Die bewusste Risikosteuerung durch die Anwendung und Einhaltung interner Richtlinien zielt darauf ab, Risiken zum Schutz des Unternehmens auf die Tragfähigkeit zu begrenzen bzw. zu minimieren.

¹ Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird die geschlechtsspezifische Differenzierung nicht angewandt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Das versicherungstechnische Ergebnis des Gesamtgeschäftes (vor Schwankungsrückstellungen) für das Geschäftsjahr² 2022 beläuft sich auf 159 T€³ (Vorjahr 429 T€). Die Schwankungsrückstellung beträgt am Stichtag 31.12.2022 nach einer Entnahme von 309 T€ 1.935 T€ und weist weiterhin einen äußerst stabilen Ausgleich für zukünftige Schadenverläufe auf. Das Jahresergebnis nach Steuern ist positiv und beträgt 275 T€ (VJ⁴ -33 T€).

Das Governance System wurde unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips eingerichtet, der Vorstand führt die Schlüsselfunktionen „Risikomanagement-“ und die „Compliance-Funktion“ aus. Die „interne Revision“ sowie die „Versicherungsmathematische Funktion“ sind auch im Geschäftsjahr 2022 weiterhin extern ausgelagert.

Die Kapitalanlagepolitik ist äußerst konservativ und fokussiert sich derzeit auf festverzinsliche Wertpapiere und Tages- bzw. Festgelder.

Der HÄGER VVaG unterliegt der Standardformel zur Ermittlung der regulatorischen Eigenmittelausstattung. Die Bedeckungsquote⁵ für die Deckung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) beläuft sich zum 31.12.2022 auf 248% (VJ 228%). Hierzu wurde keine Matching-Anpassung oder Übergangsmaßnahmen in Anspruch genommen. Für die Mindestkapitalanforderung (MCR) in Höhe von 2.700 T€ ergibt sich eine MCR-Bedeckungsquote von 249% (VJ 237%).

Im Geschäftsjahr 2022 haben sich darüber hinaus keine wesentlichen Änderungen gemäß Artikel 292 Absatz 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und Leistung, das Governance System, das Risikoprofil, die Bewertung für Solvabilitätszwecke und das Kapitalmanagement ergeben.

Die Berichtsstruktur des SFCR folgt unter Berücksichtigung der Proportionalität eines kleinen bzw. mittelständischen Versicherers den regulatorischen Vorgaben.

Der Bericht ist vom Vorstand am 11. April 2023 verabschiedet und freigegeben worden.

² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Die im gesamten SFCR angegebenen Geldbeträge sind kaufmännisch gerundet und werden in tausend Euro (T€) angegeben.

⁴ „VJ“ ist die Abkürzung für Vorjahr

⁵ Verhältnis von anrechenbaren Eigenmitteln zur Solvenzkapitalanforderung

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1. Geschäftstätigkeit

Der HÄGER VVaG ist Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Sitz in Werther (Westf.) im Kreis Gütersloh und zeichnete im Berichtszeitraum Versicherungsschutz in den Geschäftsbereichen („Line of Business“) Feuer und andere Sachversicherung, Verschiedene finanzielle Verluste und Einkommensersatzversicherung. Aktuell bestehen folgende sechs relevante homogene Risikogruppen⁶ (HRG):

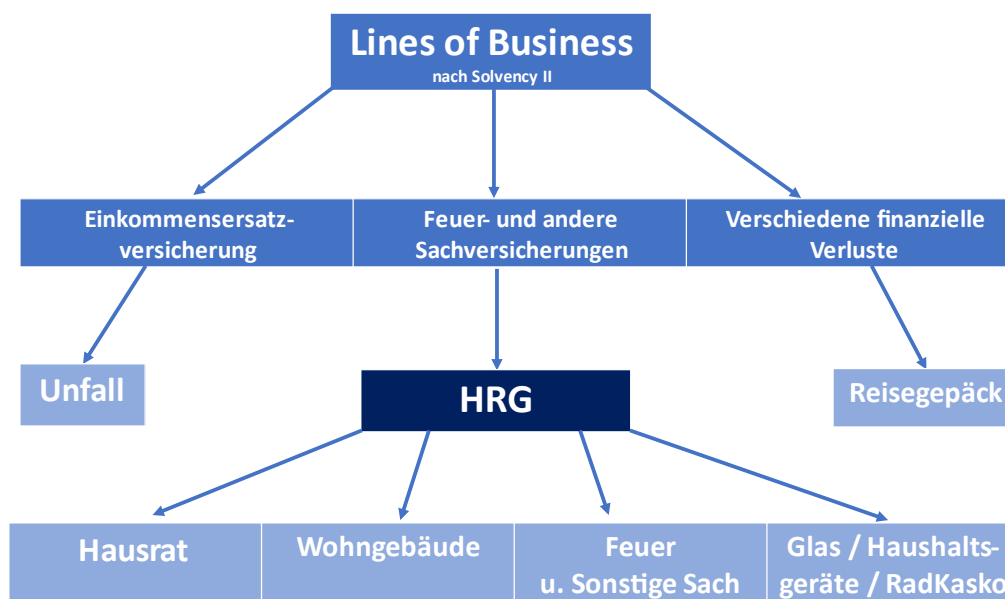


Abbildung 1: Übersicht der Geschäftsbereiche (Stand 31.12.2022)

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bietet der HÄGER VVaG ausschließlich im Geschäftsgebiet Bundesrepublik Deutschland marktgerechte und zeitgemäße Produkte an. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die vom HÄGER VVaG angebotenen Sparten inkl. der Bruttobeiträge und deren Verteilung:

Übersicht der gebuchten Bruttobeiträge inkl. derer Verteilung

Sparten in €	2021		2022	
	Bruttobeitrag in T€	Anteil in %	Bruttobeitrag in T€	Anteil in %
Hausrat	2.568	27%	2.542	26%
Wohngebäude	6.168	65%	6.470	66%
Feuer u. Sonstige Sach	282	3%	282	3%
Glas/Haushaltsgeräte/RadKasko	363	4%	397	4%
Unfall	139	1%	135	1%
Reisegepäck	4	0%	3	0%
Summe	9.524	100%	9.830	100%

Tabelle 3: Übersicht der gebuchten Bruttobeiträge inkl. derer Verteilung je Versicherungsbranche

⁶ Menge von Versicherungsverpflichtungen mit ähnlichen Risikomerkmale

Die Zukunft des HÄGER VVaG ist weiterhin das Privatkundengeschäft sowie kleingewerbliche Einheiten.

Dabei ist der HÄGER VVaG in seinem Wirken ausschließlich seiner Mitglieder verpflichtet. Gewinnausschüttungen an die Aktionäre, wie man es bei Aktiengesellschaften kennt, finden hier keine statt, sondern das gute Wirtschaften kommt den Mitgliedern in Form günstiger und leistungsstarker Versicherungsprodukte zugute.

Die Finanzaufsicht über den HÄGER VVaG hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im nachfolgenden „BaFin“ genannt) inne. Die Kontaktdaten lauten:

Adresse: Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn
Telefon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Die jährliche externe Prüfung der HÄGER VVaG wird von der *Ostwestfälischen Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft* vorgenommen. Der Dienstleister ist erreichbar unter:

Adresse: Stapenhorststr. 131, 33615 Bielefeld
Telefon: 0521 / 52108-0
Fax: 0521 / 52108-70
E-Mail: info@ostwestfaelische.de

Grundsätzlich werden alle Versicherungsverträge in EUR abgeschlossen, die versicherten Risiken sind bundesweit gestreut.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres. Alle in diesem Bericht ausgewiesenen Daten zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB sind dem handelsrechtlichen Abschluss des HÄGER VVaG per 31.12.2022 entnommen.

Gemäß Satzung ist es dem HÄGER VVaG erlaubt weltweiten Versicherungsschutz anzubieten, allerdings beschränkt sich der HÄGER VVaG zum jetzigen Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland.

Der HÄGER VVaG ist ein unabhängiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Es gibt keine qualifizierten Beteiligungen an dem HÄGER VVaG.

Der HÄGER VVaG unterhält mit mehreren finanzstarken europäischen Rückversicherungspartnern passive Rückversicherungsvereinbarungen. Obwohl die Satzung es erlauben würde, zeichnete der HÄGER VVaG im Berichtszeitraum keine aktive Rückversicherung.

Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung ereigneten sich im Geschäftsjahr 2022 nicht.

A.2. Versicherungstechnische Leistung

Auf der Basis von 62.101 (VJ 62.755) Versicherungsverträgen konnte im Jahr 2022 ein Bruttoprämienwachstum der gebuchten Bruttobeiträge in Höhe von 306 T€ (VJ 38 T€) auf nunmehr 9.830 T€ (VJ 9.524 T€) verzeichnet werden, dies entspricht einem Zuwachs von 3 %. Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des gesamten Versicherungstechnischen Ergebnisses für eigene Rechnung (f.e.R.):

	2021	2022
Gebuchte Brutto-Prämien	9.524	9.830
Abgegebene Rückversicherungsprämien	3.140	3.238
Veränderung der Bruttoprämienüberträge	-27	-97
Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttoprämienüberträgen	4	21
Verdiente Prämie (f.e.R.)	6.362	6.516

Aufwendungen für Versicherungsfälle (f.e.R.)	4.385	4.669
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (f.e.R.)	1.374	1.508
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen (f.e.R.)	174	180
Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen	-103	309
Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	326	469

Tabelle 4: Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R. (Angaben in T€)

Die an Rückversicherer abgegebenen Prämienanteile stiegen auf 3.238 T€ (VJ 3.140 T€), somit verblieben verdiente Prämien für eigene Rechnung in Höhe von 6.516 T€ (VJ 6.362 T€). Die Eigenbehaltsquote notiert unter den dargelegten Voraussetzungen bei 67,1% (VJ 67,0%).

Trotz der erfreulichen Entwicklung, ist weiterhin ein Verlust von Verträgen, insbesondere von nicht marktgerechten Altverträgen, zu verzeichnen.

Der Versicherungszweig *Verbundene Wohngebäudeversicherung* ist weiterhin Wachstumsbringer. Im Geschäftsjahr 2022 erreichte die *Verbundene Wohngebäudeversicherung* einen Prämienzuwachs (verdienten Bruttoprämien) von 256 T€ (VJ 116 T€), der aus den dynamischen Anpassungen entstand. Insbesondere der Versicherungszweig *Verbundene Hausratversicherung*, hat mit Prämienrückgängen zu kämpfen. Ziel im kommenden Jahr ist, mit einer neuen Hausratversicherung im ersten Quartal das Neugeschäft zu forcieren und das Defizit zu kompensieren bzw. Wachstum zu generieren.

Im Verhältnis zu den Prämieinnahmen errechnete sich eine Brutto-Schadenquote unter Berücksichtigung der Vorjahresschäden von 67,1 % (VJ 63,7 %) und erhöhte sich somit um 3,4% gegenüber dem Vorjahr. Nach Abzug der Rückversicherungsanteile verblieben im Gesamtgeschäft Schadenaufwendungen für eigene Rechnung in Höhe von 4.669 T€ (VJ 4.385 T€), dies entspricht einer Schadenquote für eigene Rechnung von 72 % (VJ 69 %). Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Verteilung des Versicherungsgeschäfts des HÄGER VVaG anhand der gebuchten Bruttoprämien 2022:

Gebuchte Bruttoprämien 2022: 9.830.298 € (prozentuale Verteilung)

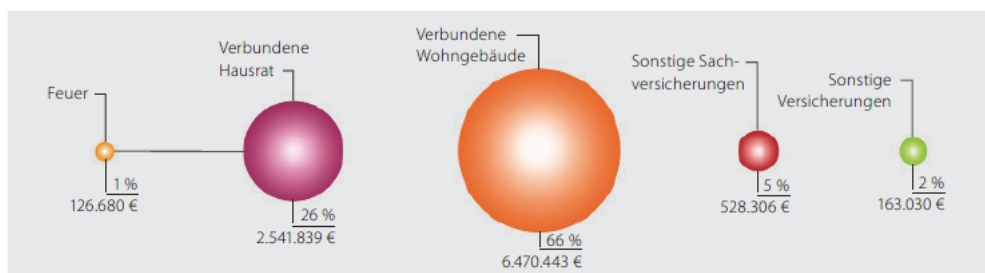


Abbildung 2: Graphische Darstellung der Verteilung der Prämien je Versicherungszweige zum Stand 31.12.2022

Das Geschäftsvolumen der Privaten Sachversicherung besteht zu über 90% aus den beiden Versicherungszweigen *Verbundene Hausratversicherung* und *Verbundene Wohngebäudeversicherung*, weshalb im weiteren Verlauf detaillierter hierauf eingegangen wird.

Verbundene Hausratversicherung

Die verdienten Bruttobeiträge der *Verbundenen Hausratversicherung* liegen zum Ende des Berichtsjahres 2022 mit 27.700 Verträgen (VJ 28.287) bei 2.546 T€. Es ist ein Rückgang der Prämien und der Verträge zu verzeichnen. Anhand der seit Jahren sinkenden bzw. stagnierenden Durchschnittsprämie (GJ⁹ 92 Euro / VJ 92 Euro) wird deutlich, wie hart umkämpft sich das aktuelle Wettbewerbsumfeld der Hausratversicherung darstellt. Der zurückhaltenden Entwicklung des Neugeschäfts und der Abgänge im Bestandsgeschäft wird im ersten Quartal 2023 mit einer, hinsichtlich Tarif- und Leistungsmerkmale, stark verbesserten Hausratgeneration begegnet. Das

⁹ „GJ“ ist die Abkürzung für Geschäftsjahr

Ziel die Vertragsverluste in 2022 abzuschwächen ist dem HÄGER VVaG zwar gelungen, jedoch wird auch zukünftig weiterer Prämienabrieb aufgrund sinkender Marktprämien in diesem Versicherungszweig erwartet. Die Brutto-Schadenquote ist von 54 % auf 33% stark gesunken. Der Brutto-Schadenaufwand für Versicherungsfälle im Geschäftsjahr reduzierte sich bei 545 Schadenmeldungen (VJ 521) auf 842 T€ (VJ 1.409 T€). Das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung in der *Verbundenen Hausratversicherung* beläuft sich auf 683 T€ (VJ 288 T€) und übertrifft somit die sehr guten Ergebnisse aus 2020.

Verbundene Hausratversicherung	2021	2022
Verdiente Brutto-Prämien	2.595 T€	2.546 T€
Bruttoaufwendungen für GJ-Versicherungsfälle (inkl. Schadenregulierungskosten)	1.409 T€	842 T€
Anzahl der Schadenfälle	521	545
Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	756 T€	695 T€
GJ-Bruttoschadenquote	54%	33%
Versicherungsverträge	28.287	27.700
Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	288 T€	683 T€

Tabelle 5: versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung in der Verbundenen Hausratversicherung

Verbundene Wohngebäudeversicherung

Im Geschäftsjahr 2022 erreichte die *Verbundenen Wohngebäudeversicherung* eine Steigerung der verdienten Brutto-Prämien in Höhe von 256 T€ (VJ 115 T€) und beläuft sich somit auf 6.382 T€. Dies entspricht einer Steigerung von 4 %. Die Vertragsstückzahl verringerte sich um 103 Verträge auf 18.094.

Die Brutto-Schadenquote notierte mit 1.963 Schadenmeldungen bei 95 %. Zum Vorjahr eine Verschlechterung von 17 % (VJ 18%). Die Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres 2022 betragen 6.046 T€, im Vorjahr waren es 4.786 T€.

Das Ergebnis wurde maßgeblich durch einen verhängnisvollen Dreiklang an ausgewachsenen Sturmtiefs Mitte Februar beeinflusst, die innerhalb weniger Tage in rascher Reihenfolge über Deutschland und Europa hinweggetobt sind und insgesamt 1.016 Schadenmeldungen mit einem Brutto-Schadenaufkommen in Höhe von 1.143 T€ zur Folge hatten, die fast ausschließlich die Wohngebäudeversicherung betrafen. Zudem kamen noch 19 teilweise außergewöhnlich hohe VGV-Einzelschäden mit einem Volumen von 1.800 T€ hinzu.

Unter Berücksichtigung der hohen Abwicklungsergebnisse in diesem Jahr liegt die Brutto-Schadenquote bei 86 %. Der Durchschnittsschaden normalisierte sich auf 3 T€ (VJ 4 T€).

Das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung vor Schwankungsrückstellung in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung stellt sich mit -674 T€ (VJ -19 T€) negativ dar.

Der Schwankungsrückstellung wurden 309 T€ entnommen (VJ-Zuführung in Höhe von 103 T€) und beträgt 1.935 T€ zum Jahresende 2022. Das versicherungstechnische Ergebnis von diesem Versicherungszweig notierte somit bei einem Verlust von 364 T€ (VJ-Verlust von 122 T€).

Verbundene Wohngebäudeversicherung	2021	2022
Verdiente Brutto-Prämien	6.125 T€	6.382 T€
Bruttoaufwendungen für GJ-Versicherungsfälle (inkl. Schadenregulierungskosten)	4.786 T€	6.046 T€
Anzahl der Schadenfälle	1.162	1.963
Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	1.427 T€	1.533 T€
GJ-Bruttoschadenquote	78%	95%
Versicherungsverträge	18.197	18.094
Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	-122 T€	-364 T€

Verbundene Wohngebäudeversicherung	2021	2022
Schwankungsrückstellungen	2.244 T€	1.935 T€

Tabelle 6: Daten und Ergebnisse der Verbundenen Wohngebäudeversicherung

Im Berichtsjahr wurde die Überprüfung von negativ verlaufenden Risiken fortgeführt und in diesem Zusammenhang individuelle schadenbedingte Sanierungsmaßnahmen vereinbart, um das Geschäftsfeld weiter zu stabilisieren. Durch diese konsequenten Sanierungsmaßnahmen von schadenbelasteten Verträgen kommt es zu weiteren Vertragsabgängen. Zur Stabilisierung des Geschäftsfeldes widmet sich der HÄGER VVaG im kommenden Jahr dem Wohngebäude-Altbestand und wird Bestandsarbeit leisten, um zu einem nachhaltigen und ertragsorientierten Wachstum zu gelangen. Im Berichtsjahr wurde ein neuer Tarif mit marktgerechten Leistungsmerkmalen veröffentlicht. Die strengen Annahmerichtlinien des HÄGER VVaG im Neugeschäft haben weiterhin Bestand.

Die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen im Detail

Die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen zum Stichtag 31.12.2022 setzen sich beim HÄGER VVaG gemäß Handelsbilanz wie folgt zusammen:

	Brutto		Anteil der Rückversicherer		Netto		Netto-Veränderung zum Vorjahr
	2021	2022	2021	2022	2021	2022	
Beitragsüberträge	2.878	2.975	694	715	2.184	2.260	76
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	4.270	5.118	1.520	1.904	2.750	3.214	464
Schwankungsrückstellung					2.244	1.935	-309
Summe					7.178	7.410	232

Tabelle 7: versicherungstechnischen Rückstellungen zum Stichtag 31.12.2021 und Stichtag 31.12.2022 in T€

Durch gestiegene Prämieinnahmen stieg auch die Position Beitragsüberträge um 76 T€ netto an. Die netto Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle hat sich um 464 T€ auf 3.214 T€ erhöht.

Die Voraussetzung für die Bildung der Schwankungsrückstellung gemäß § 29 RechVersV ist nach derzeitigem Stand nur bei der Wohngebäudeversicherung gegeben. Da dieser Posten rein auf Nettobasis ermittelt wird, wird er in der Bilanz nur mit einer Zahl ausgewiesen. Eine Unterteilung in Bruttobetrag und den abzusetzenden Anteil der Rückversicherer entfällt.

Im Berichtsjahr wurden, wie bereits erwähnt, 309 T€ entnommen und somit stehen nun 1.935 T€ (VJ 2.244 T€) als weitere „Sicherheitsmittel“ für Schadenschwankungen zur Verfügung.

Das versicherungstechnische Ergebnis für eigenen Rechnung (f.e.R.) im Berichtsjahr bzw. Vorjahr betrug:

	2021	2022
Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	326	469

Tabelle 8: versicherungstechnische Ergebnis f.e.R in T€

A.3. Anlageergebnis

Der HÄGER Versicherungsverein verfügt zum 31.12.2022 über 10.417 T€ (VJ 10.074 T€) selbst verwaltete Kapitalanlagen.

Die Hauptbestandteile des Kapitalanlagebestandes des HÄGER VVaG sind Tages- und Festgelder, gefolgt von festverzinslichen Wertpapieren.

Bestand an Kapitalanlagen 2022 10.417.171 €

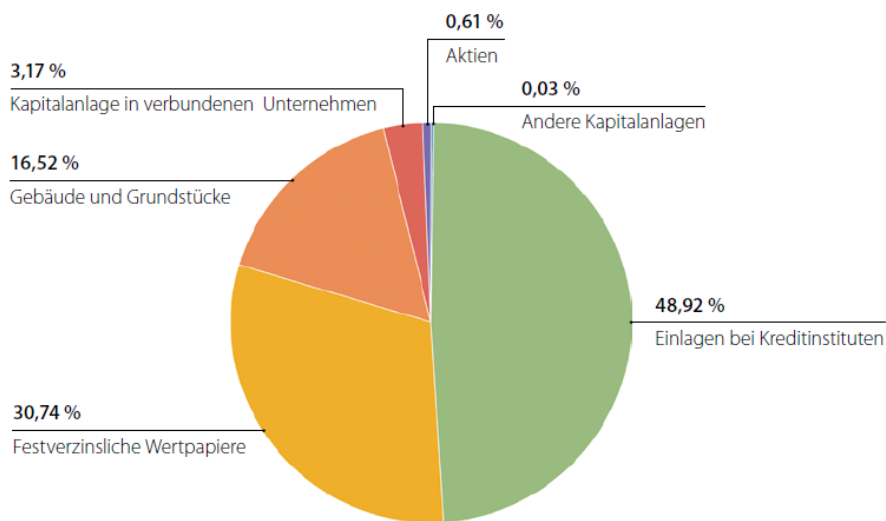


Abbildung 3: Zusammensetzung der Kapitalanlagen zum Stichtag 31.12.2022

Anlageergebnis je Vermögenswertklasse für Geschäftsjahr 2022

Bilanzposition	HGB-Wert	Ordentliche Erträge	Gewinne aus Abgang	Zuschreibungen	Ertrag gesamt
Immobilien	1.721	96,0			96,0
Anteile an verb. Unternehmen	330	20,0			20,0
Aktien	64	2,3			2,3
festverzinsliche Wertpapiere	3.203	21,5	0,6		22,1
Einlagen bei Kreditinstituten	5.096	3,9			3,9
sonstige Anlagen	3	0,1			0,1

Tabelle 9: HGB-Werte und Anlageergebnis der Erträge für Geschäftsjahr 2022 in T€ (Stichtag 31.12.2022)

Bilanzposition	Verluste aus Abgang	Abschreibungen	Verwaltungsaufwand	Aufwand gesamt	Anlageergebnis
Immobilien		39,3	19,3	58,6	37,5
Anteile an verb. Unternehmen			0,6	0,6	19,4
Aktien		16,0	1,2	17,2	-14,8
festverzinsliche Wertpapiere	1,6	18,1	10,5	30,2	-8,0
Einlagen bei Kreditinstituten			7,0	7,0	-3,0
sonstige Anlagen			0,3	0,3	-0,2

Tabelle 10: Anlageergebnis der Aufwände und Anlageergebnis für Geschäftsjahr 2022 in T€ (Stichtag 31.12.2022)

Kapitalerträge im Jahr 2021 und 2022 setzen sich aus den folgenden Positionen zusammen:

	2021	2022
Ordentliche Erträge aus Immobilien	87	96
Ordentliche Erträge aus Wertpapieren	44	48

	2021	2022
Wertzuschreibungen	1	-
Gewinne aus Abgang von Kapitalanlagen	8	1
Gesamtertrag	139	144

Tabelle 11: Kapitalerträge in T€

Aufwendungen für Kapitalanlagen im Jahr 2021 und 2022

	2021	2022
Verwaltungsaufwendungen	109	39
Verluste aus Abgang	3	2
Abschreibungen	53	73
Gesamtaufwand	165	114

Tabelle 12: Aufwendungen in T€

Saldo aus den aufgezeigten Erträgen und Aufwendungen für das Jahr 2021 und 2022

	2021	2022
Saldo:	-26	31

Tabelle 13: Anlageergebnis aus den Kapitalanlagen in T€

Die Erträge aus Kapitalanlagen erhöhten sich auf 144 T€ (VJ 139 T€). Ein Großteil der Kapitalerträge werden mit Mieteinnahmen, Zinserträgen aus Unternehmensanleihen sowie aus Beteiligungen erwirtschaftet. Eine weitere Eigentumswohnung wurde erworben und wird zukünftig vermietet.

Die Aufwendungen betragen 114 T€ (VJ 165 T€). Das Kapitalanlageergebnis beträgt 31 T€ (VJ -26 T€). Die Durchschnittsverzinsung der Kapitalanlagen (berechnet nach der Verbandsformel) blieb mit 1,41 % fast auf Vorjahresniveau (VJ 1,43 %). Die Nettorendite liegt unter Berücksichtigung der laufenden und sonstigen Kapitalerträge und Kapitalaufwendungen bei 0,3 % (VJ -0,27 %).

Mit einer umsichtigen, kurzfristig orientierten Durationssteuerung (vier Jahre) zur Begrenzung des Zinsrisikos und einer selektiven Auswahl bei Unternehmensanleihen und Termingeldern versucht der HÄGER VVaG weitestgehend Verwarentgelte zu verringern. Allerdings waren Abschreibungen bei Wertpapieren infolge des drastischen Kurssturzes an den globalen Anleihenmärkten unvermeidlich.

Die Einlagen bei den Kreditinstituten umfassten diverse Festgeldanlagen bei verschiedenen Kreditinstituten. Darüber hinaus bestanden zum Stichtag bei verschiedenen Depotbanken Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere.

Um die Bonitäts- und Ausfallrisiken zu begrenzen, wird der Partner sorgfältig nach Rating Gesichtspunkten ausgewählt. Alle Anlagen müssen eine Ratingklasse im Bereich des Investment-Grade (Ratingkategorie AAA-BBB) besitzen.

Die Steuerung und Überwachung des Anlagemanagements erfolgt durch Anlagerichtlinien sowie laufender Berichterstattung und stellt somit den Rahmen für die Kapitalanlagetätigkeit des Vorstandes dar. Der HÄGER VVaG verfolgt mit der Kapitalanlagerichtlinie das Ziel, die Finanzmittel des Unternehmens unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung unter Berücksichtigung des Finanzmarktumfeldes erreicht werden.

Gemäß der konservativen und sicherheitsorientierten Anlagepolitik des HÄGER VVaG beträgt die Aktienquote daher stets weniger als 1%. Im Bestand befinden sich Aktien von vier Gesellschaften.

Währungsrisiken bestehen für den HÄGER VVaG nicht, da der Handelsplatz der europäische Wirtschaftsraum ist und als Währung ausschließlich der EURO eingesetzt wird.

Der HÄGER VVaG weist keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste aus.

Anlagen in Verbriefungen gemäß Artikel 293 Absatz 3c) Delegierte Verordnung 2015/35 existieren nicht.

A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Als wesentliche Aufwendungen mit einer Gesamthöhe von 226 T€ (VJ 300 T€) nicht-versicherungstechnischer Natur sind zu nennen:

Vergütung für den Aufsichtsrat und die Mitgliedervertreter, Verbands- und Pflichtbeiträge, Beratungs- und Prüfkosten, Druck- und Veröffentlichungskosten, Zinsaufwendungen für Genussrechtskapital und Pensionsrückstellungen.

Sonstige wesentliche Erträge ergaben sich darüber hinaus im Berichtsjahr nicht.

In Bezug auf Leasingvereinbarungen wird zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasing differenziert. Der HÄGER VVaG hat keine finanziellen Verpflichtungen aus einer Leasingvereinbarung.

A.5. Sonstige Angaben

Keine weiteren sonstigen Angaben.

B. Governance-System

B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die Geschäftsleitung bildet ein zweiköpfiger Vorstand. Die Vorstände sind für eine ordnungsgemäße und wirksame Geschäftsorganisation verantwortlich. Zudem ist dieser dafür zuständig, dass der HÄGER VVaG über ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem verfügt. Um ihrer Gesamtverantwortung gerecht zu werden, haben die Vorstände eine entsprechende Risikokultur entwickelt, die im Unternehmen gelebt und fortlaufend weiterentwickelt wird.

Um die organisatorischen Rahmbedingungen zu erfüllen, ist eine transparente und dem Geschäftsmodell adäquate Organisationsstruktur (Aufbau- und Ablauforganisation) mit klaren Zuweisungen und der Trennung der Zuständigkeiten vom Vorstand in folgendem Geschäftsverteilungsplan erstellt worden:

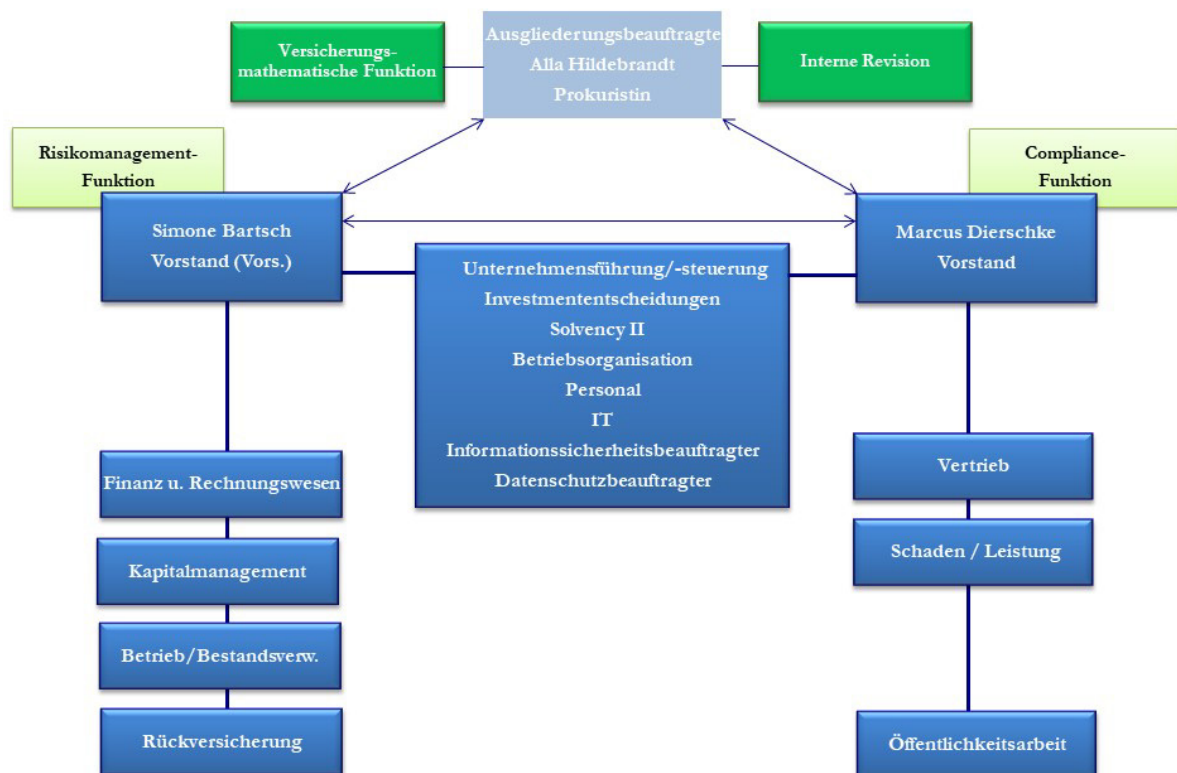


Tabelle 14: Geschäftsverteilungsplan des HÄGER VVaG

Der HÄGER VVaG hat gemäß Artikel 41 Richtlinie 2009/138/EG ein Governance-System etabliert, das ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Hierfür wurden angemessene Prozesse aufgestellt und dazugehörige Leitlinien formuliert, die vor allem das Risikomanagement, die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), die Interne Kontrolle, die Interne Revision, die Versicherungsmathematische Funktion und die Compliance-Funktion betreffen.

Die Organisationsstruktur ist transparent und spiegelt die flachen Hierarchien im Unternehmen wider.

Unterstützt und überwacht wird der Gesamtvorstand des HÄGER VVaG ausschließlich vom Aufsichtsrat, der insgesamt aus 6 Personen besteht:

Aufsichtsratsmitglied	Positionen
Hake, Georg	Vorsitzender des Aufsichtsrates
Gieselmann, Christian	Stellvertreter des AR-Vorsitzenden
Beckmann, Dirk	Aufsichtsrat
Janina Vollmer	Aufsichtsrat
Möller, Roland	Aufsichtsrat
Maasjost, Ralph	Aufsichtsrat

Tabelle 15: Aufsichtsratsmitglieder des HÄGER VVaG und deren Tätigkeiten

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Aufsichtsrat wird in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen. Es muss jedoch einmal im Kalenderhalbjahr eine Aufsichtsratssitzung erfolgen.

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung;
 - b) die alljährliche Bestimmung und Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
 - c) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages über die Überschussverteilung
 - d) sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes;
 - f) die Bestellung des Vorstandes und die schriftliche Regelung der Dienstverhältnisse.
2. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch eine Geschäftsordnung oder durch einen Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
 - a) zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken;
 - c) zur Beleihung von Grundstücken;
 - d) zur Anlegung von Vermögenswerten, die nach Art oder Umfang von besonderer Bedeutung sind;
 - e) zur Einführung oder Änderung Allgemeiner Versicherungsbedingungen.
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt:
 - a) die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen;
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert werden soll, soweit abzuändern, wie die Aufsichtsbehörde das vor der Genehmigung verlangt.

Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn dies von ihr verlangt wird.

Weitere einschlägige Ausschüsse innerhalb des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans des HÄGER VVaG bestehen nicht.

Im Geschäftsjahr 2022 gab es einen Wechsel der beim Dienstleister verantwortlichen Person für die Ausübung der Schlüsselfunktion Versicherungsmathematische Funktion. Seit dem 01.08.2022 übernimmt Herr Willjes die Arbeiten von Herr Meyer. Weitere organisatorischen, personellen oder anderweitigen wesentlichen Veränderungen im Governance-System lagen nicht vor.

B.1.2. Schlüsselfunktionen

Gemäß der Einführung von Solvency II wurden die vier erforderlichen Schlüsselfunktionen

- Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- Risikomanagementfunktion (RMF)
- Interne Revision (IR)
- Compliance Funktion

unter Berücksichtigung des Risikoprofils sowie der Unternehmensgröße implementiert.

Die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des HÄGER VVaG einhergehenden Risiken prägen die Art und Weise, wie diese Funktionen erfüllt werden (Proportionalitätsprinzip). Die Organisationsstruktur ist transparent und spiegelt die flachen Hierarchien im Unternehmen wider. Dabei werden potenzielle Interessenkonflikte vermieden. Somit ist sichergestellt, dass es durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht zu Interessenkonflikten kommt.

Die Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen basieren unter anderem auf folgenden rechtlichen Grundlagen in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung:

- Richtlinie 2009/138/EG
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
- Leitlinien zum Governance-System
- Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- Rundschreiben 2/2017 (VA) – Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin
- Auslegungsentscheidung zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle, PPP) der BaFin

Die nachfolgende Tabelle fasst die Hauptaufgaben und -zuständigkeiten zusammen:

Schlüsselfunktion	Hauptaufgaben und -zuständigkeit	Berichterstattung / Beratung gegenüber Gesamtvorstand
<p>Versicherungsmathematische Funktion</p>	<p>Zum Aufgabengebiet der versicherungsmathematischen Funktion gehört alles was mit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu tun hat. Hierzu zählen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Koordinierung und Durchführung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, deren Umsetzung im Rahmen der jährlichen und vierteljährlichen Berichts- und Offenlegungspflichten erfolgt, basierend auf - der Bildung von homogene Risikogruppen, die zumindest nach den Geschäftsbereichen getrennt sind. - der Verwendung von Methoden und Verfahren, die eine vollständige Analyse der Beurteilung der Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der verwendeten Daten und der Sicherstellung der Eignung des verwendeten Modells und der Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich der getätigten Annahmen, erlauben. - Dokumentation im Rahmen der jährlichen und vierteljährlichen Berichts- und Offenlegungspflichten, der alle in diesem jeweiligen Zeitraum wesentlichen vorgenommenen Arbeiten inklusive deren Ergebnisse sowie ggf. Mängel und Vorschläge zu deren Beseitigung beinhaltet. - Beurteilung der Qualität der Daten zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, unter Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> - der intern und ggf. extern verwendeten Daten. - der Konsistenz und ganzheitliche Plausibilität der verwendeten Daten. - der Erfüllung der Kriterien der Vollständigkeit, Exaktheit und Angemessenheit für die historische Daten. - Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen, unter anderem auf Basis <ul style="list-style-type: none"> - der mindestens jährlichen Validierung der Berechnung. - der ggf. festgestellten wesentliche Änderungen zwischen Bewertungsstichtagen bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen, die auf die Datenbasis und/oder Berechnungsverfahren und/oder Annahmen zurückzuführen sind. - einer begründeten Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der zugrundeliegenden Verfahren sowie zur Datenquelle und zum Grad der Unsicherheit. - Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungswerten. - Prüfung der allgemeinen Annahme- und Zeichnungspolitik und die Wahl des Rückversicherungsprogrammes unter Beachtung des Gesamtrisikoprofils der Incura AG auf Angemessenheit als auch deren Wechselwirkungen untereinander. 	<p>Die Hauptaufgaben der VMF sind u. a. die Abgabe von Stellungnahmen zur Zeichnungs-, Annahme- und Rückversicherungspolitik und die Berechnung der Werte für die quantitative Berichterstattung. Die Ergebnisse werden in einem jährlichen Bericht an den Gesamtvorstand erfasst, aus dem alle wesentlichen ausgeführten Arbeiten inklusive deren Ergebnisse sowie ggf. Mängel und Vorschläge zu deren Beseitigung, dokumentiert sind.</p> <p>Zum Thema „aktuarielle Analyse“ wird halbjährlich mit der Ausgliederungsbeauftragten und dem Gesamtvorstand ein Gespräch geführt. Hierbei werden die Arbeitsergebnisse aus dem Geschäftshalbjahr dargelegt, Defizite benannt und Empfehlungen zu deren Eliminierung erörtert.</p>

Schlüsselfunktion	Hauptaufgaben und -zuständigkeit	Berichterstattung / Beratung gegenüber Gesamtvorstand
Risikomanagementfunktion	<p>Das Aufgabengebiet der Risikomanagement-funktion ist vielseitig. Hierzu zählen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Implementierungen eines wirksamen Risikomanagementsystems, Limitsystems sowie einer unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) inklusive Stresstests - Verschiedene Berechnungen (Mindestkapital-anforderung, Solvenzkapitalanforderung, Gesamtsolvabilitätsbedarf) zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Geschäftsjahr - Jährliche Überprüfung und. Ggf. Anpassung der Risikostrategie, der Leitlinien, des Anlagerisiko, der latenten Steuern und der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern - Überwachung des Risikomanagementsystems, des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes - jährliche qualitative Berichterstellung (z.B. SFCR und ORSA-Bericht) und die jährliche und quartalsweise quantitative Berichterstattung (Quantitative Reporting Templates) 	<p>Die Risikomanagement-Funktion hat gegenüber dem Gesamtvorstand die Pflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen weiterzuleiten, - bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems zu unterstützen und - mindestens jährlich zur detaillierten Berichterstattung über Risikoexponierungen und Beratung dessen in Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie oder größere Projekte und Investitionen betreffen zu beraten.
Interne Revision	<p>Zum Aufgabengebiet der Internen Revision gehört z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme - Beurteilung der Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit in den jeweiligen Revisionsbereichen - Überprüfung der betrieblichen Richtlinien, Ordnungen und Vorschriften - Durchführung von Prüfungen, die im Revisionsplan nicht oder bei Bedarf vorgesehen sind <p>Grundlage der Arbeit der Internen Revision ist ein vollständiges und uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht. Hierfür sind ihr die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, ihre Fragen zu beantworten und Einblicke in die Aktivitäten und Prozesse sowie die IT-Systeme des HÄGER VVaG zu gestatten.</p> <p>Die Interne Revision erhält sämtliche Vorstandsbeschlüsse, die für Ihre Arbeit relevant sein können, unaufgefordert nach Beschluss.</p>	<p>Aufgabe der Internen Revision ist über jede durchgeführte Prüfung inkl. festgestellter wesentlicher Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zeitnah mind. jährlich einen Bericht zu Händen des Gesamtvorstandes zu erstellen.</p> <p>Werden wesentliche Mängel während der Prüfung festgestellt, so hat die Interne Revision die Pflicht, Empfehlungen zur Mängelbeseitigung zu erarbeiten und diese dem Gesamtvorstand schriftlich darzulegen</p>

Schlüsselfunktion	Hauptaufgaben und -zuständigkeit	Berichterstattung / Beratung gegenüber Gesamtvorstand
<p>Compliance Funktion</p>	<p>Das Aufgabenfeld der Compliance Funktion ist eng an das Interne Kontrollsystem und den Gesamtvorstand gekoppelt. Es geht hierbei um die Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren als auch die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Verlautbarungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen. In diesem Kontext hat die Compliance Funktion</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine <i>beratende</i> Funktion gegenüber dem Gesamtvorstand bezüglich deren Einhaltung - eine <i>überwachende</i> Funktion bezüglich deren Einhaltung - eine <i>Frühwarnfunktion</i> bezüglich möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für den HÄGER VVaG - eine <i>Risikokontrollfunktion</i> bzgl. des Compliance Risikos bei Nicht-Einhaltung und der vom Gesamtvorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nicht-Einhaltung <p>Der Gesamtvorstand und die Mitarbeiter des HÄGER VVaG sind verpflichtet, der Compliance Funktion alle Informationen, die für deren Aufgabenerfüllung relevant sind, zeitgerecht zu übermitteln.</p> <p>Werden durch den Gesamtvorstand interne rechtliche Vorschriften angepasst, ergänzt und / oder neu fixiert, so ist der Gesamtvorstand in der Pflicht, diese Änderungen der Compliance Funktion sowie allen weiteren im Unternehmen davon betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Die Compliance Funktion erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die dem Gesamtvorstand zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Bei Auftreten und Bekanntwerden von gesetzlichen Änderungen jeglicher Art, die den HÄGER VVaG direkt oder indirekt betreffen, ist die Compliance Funktion verpflichtet, dies dem Gesamtvorstand mitzuteilen. Hierfür sind von der Compliance Funktion Vorschläge zur Integrierung der gesetzlichen Änderungen bzw. Neuerungen in die Geschäftsprozesse sowie Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren des HÄGER VVaG schriftlich darzulegen. Sobald die Vorschläge vom Gesamtvorstand verabschiedet worden sind, hat zum einen die Integrierung der Änderungen / Neuerungen in die relevanten Prozesse, Leitlinien und Dokumente des HÄGER VVaG zu erfolgen und zum anderen ist das gesamte Personal im Haus darüber schriftlich zu informieren.</p> <p>Wird der Compliance Funktion bekannt, dass im Unternehmen erlassene Gesetze oder / und interne rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, so ist der Gesamtvorstand unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, um entsprechende Maßnahmen zu deren Wiedereinhaltung in die Wege leiten zu können.</p>

Tabelle 16: Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen

Die einzelnen Schlüsselfunktionen stehen grundsätzlich gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander. Sie sind untereinander nicht weisungsbefugt und in ihrer operativen Tätigkeit unabhängig. Sie sind jederzeit frei von Einflüssen, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung verhindern.

Zudem haben die Schlüsselfunktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen uneingeschränkten Zugang zu allen für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Daten. Mitarbeiter, die Schlüsselfunktionen untereinander, die weiteren Funktionen sowie alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet zeitnah, ggf. ad-hoc, die jeweilige Schlüsselfunktion zu informieren, sofern es sich um relevante Sachverhalte handelt, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sein könnten.

Eine transparente Aufgabenverteilung und die eindeutige Abgrenzung bzw. Schnittstellendefinition ermöglichen eine unabhängige, effiziente Arbeit. Jede Schlüsselfunktion berichtet direkt und unmittelbar an den Gesamtvorstand. Die Inhaber der Schlüsselfunktionen sind befugt, auf eigene Initiative mit jedem anderen Mitarbeiter kommunizieren zu können. Außerdem haben sie Zugang zu sämtlich relevanten Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Damit die ordnungsgemäße Ausführung der Aufgaben jeder einzelnen Schlüsselfunktion sichergestellt ist, gilt bei dem HÄGER VVaG folgendes:

- Die Schlüsselfunktionen erhalten uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen.
- Der Vorstand, die Mitarbeiter aus den verschiedenen Bereichen sowie die einzelnen Schlüsselfunktionen sind verpflichtet sich alle notwendigen Informationen stets untereinander zukommen zu lassen.

Aufgrund der angemessenen Aufteilung der Ressourcen und Kompetenzen, der Rechte und Pflichten sowie der regelmäßigen Berichterstattung der Schlüsselfunktionen konnte der HÄGER VVaG eine erfolgreiche Integration der Schlüsselfunktionen in die Unternehmensstruktur erreichen.

B.1.3. Vergütung

Der HÄGER VVaG ist eine Erstversicherung mit Sitz in Deutschland und erfüllt somit § 1 Absatz 1 Nr. 1 VersVergV. Dadurch ist laut § 34 Absatz 2 VAG in Verbindung mit der Versicherungsvergütungsverordnung (VersVergV) ein Vergütungssystem umsetzen.

Für die **Vergütungen**

- der Mitarbeiter ist der Vorstand,
- für die des Vorstandes ist der Aufsichtsrat und
- für den Aufsichtsrat ist laut § 10 der Satzung die Mitgliederversammlung

verantwortlich.

Im Sinne des § 2 Nr. 2 der VersVergV sind Vergütungen sämtliche finanziellen Leistungen und Sachbezüge, die an Aufsichtsräte, Geschäftsleiter und Mitarbeiter des Unternehmens geleistet werden.

Vergütungen, die

- durch tarifvertragliche Vereinbarungen geleistet werden,
- zur betrieblichen Versicherungs- und Sozialleistung zählen,
- Mitarbeitern für die gesetzliche Rentenversicherung und betriebliche Altersversorgung gezahlt werden sowie
- Leistungen, die Kraft einer allgemeinen, ermessensunabhängigen Regelung erbracht werden und keinen Anreiz zur Eingehung von Risiken bewirken,

sind hierbei ausgeschlossen.

Jedes **Aufsichtsratsmitglied** erhält gemäß § 10 der Satzung der Mitgliederversammlung eine *variable* Vergütung. Die Gesamtvergütung für den Aufsichtsrat beträgt jährlich 1,5 ‰ der gebuchten

Bruttobeitragseinnahme des vorausgegangenen Geschäftsjahres, höchstens jedoch 27 T€. Der Gesamtbetrag wird so verteilt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende das Doppelte, dessen Stellvertreter das 1 1/2-fache der gleichheitlich jedem sonstigen Aufsichtsratsmitglied zukommenden Vergütung erhält.

Das Gehalt der **Vorstandsmitglieder** besteht aus

- einer *fixen* Vergütung: Grundgehalt bzw. Funktionszulage (das nicht pensionsberechtigt ist)
- einer *variablen* Vergütung, die sich am Jahresüberschuss orientiert.

Bei der variablen Vergütung handelt es sich um eine prozentuale Gewinnbeteiligung, die sich am Jahresüberschuss, nach Abzug von beispielsweise sonstigen Steuern, Zuführung zur Verlustrücklage, Verlustvortrag, usw., orientiert. Diese Zahlung ist jedoch begrenzt auf die Höhe von 20% der fixen Vergütung, max. jedoch 35 T€ absolut.

Das Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung der Vorstandsmitglieder wurde so gewählt, um eine angemessene Relation sowohl zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds als auch zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft herzustellen und soll eine marktübliche Vergütung nicht ohne besonderen Grund übersteigen.

Ein Einfluss der Vergütung der Vorstandsmitglieder auf das Risikomanagement des HÄGER VVaG besteht nicht, da der variable Anteil der Vergütung keinen Anreiz schafft, von einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmensentwicklung abzusehen.

Der Aufsichtsrat orientiert sich bei Festlegung der Vorstandsvergütung horizontal an der Branche und an der Unternehmensgröße, aber auch vertikal durch einen Vergleich mit dem gesamten Gehaltsgefüge des Unternehmens.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Pensionszusage bzw. eine arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung.

Des Weiteren gibt es keine Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen für die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates und anderen Inhabern von Schlüsselfunktionen.

Auch wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben sowie an Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates sind bei dem HÄGER VVaG uns nicht vorhanden.

Eine *fixe* Vergütung erhalten die Mitarbeiter in Form von monatlichen Gehältern. Bei der Bestimmung der Gehälter richtet sich die Höhe der Vergütung nach den zugeordneten Aufgaben und Erfahrungen.

Zu den *variablen* Vergütungen gehören laut § 2 Nr. 4 VersVergV Vergütungen, die im Ermessen des Unternehmens oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängig sind. Dabei ist zu beachten, dass der HÄGER VVaG keine variablen Vergütungen aufgrund von Gewinnausschüttungen leistet, sondern alle Vergütungen und Einmalzahlungen in einem überschaubaren Risiko erfolgen und die finanzielle Lage des HÄGER VVaG nicht gefährden. Die Einmalzahlungen, die geleistet werden, sind freiwillig, basieren auf keinem vertraglichen Anspruch und sind somit keine Vergütungen i.S.d. Verordnung gem. § 2 Nr. 2 VersVergV, da sie

- allgemein und ermessensunabhängig gewährt werden sowie
- keinen Anreiz zur Eingehung von besonderen Risiken enthalten.

Diese Zahlungen gelten als variable Vergütung, gem. § 2 Nr. 4 VersVergV, da sie

- in keinem Arbeitsvertrag festgeschrieben sind,
- nur gezahlt werden, wenn das Geschäftsergebnis nicht negativ beeinflusst wird und
- auch bei wiederholter Zahlung keine Anerkennung einer Rechtspflicht zu Folge hat.

Die Mitarbeiter erhalten eine Einmalzahlung in der jeweils geltenden Höhe

- für die Geburt des Kindes,
- für die Eheschließung und
- bei Erreichen des 10-, 25-, und 40-jährigen Jubiläums.

Die Jubiläumzahlung wird allerdings nur bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit geleistet. Hierzu zählen auch die Zeiten

- der Berufsausbildung,
- der Abwesenheit während des Mutterschutzes,
- des Mutterschaftsurlaubs,
- der Elternzeit sowie
- des Wehr- oder Zivildienstes.

Einmalzahlungen, die abhängig vom Gewinn des HÄGER VVaG sind, werden nicht geleistet.

B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Unter Berücksichtigung von Artikel 42 der Richtlinie 2009/138/EG in Kombination mit Artikel 273 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 unter Berücksichtigung der Aktualisierung durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283, Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) und § 24 VAG wird eine **fachliche Qualifikation** aller Personen, die den HÄGER VVaG tatsächlich leiten oder eine Schlüsselfunktion innehaben, in Abhängigkeit der übertragenen Funktion in den Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte,
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell,
- Governance-System,
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse,
- versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement,
- Informationstechnologie als auch
- regulatorische Anforderungen

gefordert. Augenmerk liegt dabei auf einer angemessenen Qualifikation sowie Erfahrungen und Kenntnisse in dem jeweiligen Arbeitsbereich.

Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Anstellung / Funktion als

- *Schlüsselaufgabe* (Vorstandsmitglied) oder
- *andere Schlüsselaufgabe* (Schlüsselfunktion, Aufsichtsratsmitglied) oder
- Person, die *für andere Schlüsselaufgaben unterstützend tätig ist*

handelt.

Neben der fachlichen Qualifikation wird Beachtung des Verhaltenskodexes des HÄGER VVaG und die **persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit** erwartet. Als Kriterien werden hierbei persönliches Verhalten und Geschäftsgebaren bei allen Personen des HÄGER VVaG, für die der Geltungsbereich dieser Richtlinie Gültigkeit besitzt, einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte zugrunde gelegt, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

B.2.1. Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes

Um den HÄGER VVaG tatsächlich leiten zu dürfen, sind vor Neueinstellung eines Vorstandsmitgliedes folgende Unterlagen zur eingehenden **Überprüfung der fachlichen Qualifikation** dem Aufsichtsrat vorzulegen:

- lückenloser und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf mit Monatsangaben,

- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen ODER
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Mitarbeiterführung in dem übertragenen Aufgabenbereich innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen.

Folgende Unterlagen des Bewerbers sind zur **Beurteilung der Zuverlässigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten** ggü. dem HÄGER VVaG und / oder der BaFin vorzulegen:

- das *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde*,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- der Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- die eidesstattliche Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
- ggf. das (Arbeits-)Zeugnis der letzten / derzeitigen Tätigkeit,
- ggf. Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen und
- Angaben zu weiteren Mandaten, insb. Vorstandsmehrfachmandate.

Das Arbeitszeugnis wird dahingehend geprüft, ob die Zuverlässigkeit positiv hervorgehoben ist und die Arbeitseinschätzung mit mindestens gut bewertet wurde.

Vorstandsmehrfachmandate sind bei dem HÄGER VVaG nicht erlaubt. Daher würde ein bestehendes Vorstandsmandat zu einer Ablehnung der Person seitens des HÄGER VVaG führen. Sowohl bei Neuberufung als auch bei Änderung der Anzahl der Aufsichtsratsmandate des Vorstandsmitgliedes ist der Aufsichtsrat des HÄGER VVaG zu informieren.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die den HÄGER VVaG zukünftig tatsächlich leiten soll, wird vom Aufsichtsrat durchgeführt und schriftlich dokumentiert. Der Aufsichtsrat nimmt die Anzeigepflicht gegenüber der BaFin bei Beststellungsabsicht vor.

B.2.2. Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

Für die Auswahl einer Person als Mitglied des Aufsichtsrates gelten unter Beachtung von §24 Absatz 4 VAG folgende Kriterien zur **Überprüfung der fachlichen Qualifikation**:

- aussagekräftiger und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf mit Monatsangaben,
- mindestens Nachweis über fünf Jahre Berufserfahrung bezüglich Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für den Tätigkeitsbereich des HÄGER VVaG relevant sind und
- ggf. Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen.

Des Weiteren erklärt sich das zukünftige Aufsichtsratsmitglied bereit, an Schulungen teilzunehmen, die zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation führen und damit zur optimalen Unterstützung seines Aufgabenbereiches innerhalb des Aufsichtsrates des HÄGER VVaG.

Außerdem hat der Interessent zur **Beurteilung der Zuverlässigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten** folgende Unterlagen ggü. dem HÄGER VVaG und / oder der BaFin vorzulegen:

- *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde*,
- BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- Benennung der bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen einschließlich der Vermittlungstätigkeiten zum HÄGER VVaG sowie
- ggf. Nachweise über weitere Mandate, insb. Aufsichtsratsmandate.

Unter Beachtung der Mandatsbegrenzungen laut §24 Absatz 4 VAG und Kapitel II, Nr. 6 des Merkblattes zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018) können Aufsichtsratsmitglieder mehrere Aufsichtsratsmandate ausführen. Ebenso erlaubt ist ein Vorstandsmandat bei einem anderen Unternehmen oder ein Vorstands-Mehrfachmandat, welches von der BaFin

genehmigt wurde, sofern ein Vorliegen eines Interessenkonfliktes nach vorheriger Prüfung den HÄGER VVaG ausgeschlossen wurde. Die Anzeigepflicht besteht sowohl bei Neuberufung als auch bei der Änderung der Anzahl der Kontroll- und/oder Vorstandsmandate gegenüber dem Vorstand und Aufsichtsrat.

Der gesamte Prozess bis zur Einstellung eines Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat. Der Entscheidungsprozess wird dabei schriftlich dokumentiert. Die Wahl und die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes, nach Prüfung durch die BaFin, erfolgt letztendlich durch die Mitgliederversammlung.

B.2.3. Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüssel-funktion

Eine Person, die zukünftig die Position der

- Intern Verantwortlichen Person (IVP) oder
- Ausgliederungsbeauftragten (AB)

Für eine der Schlüsselfunktionen (Compliance Funktion, Interne Revision, Risikomanagement-Funktion, versicherungsmathematische Funktion) ausübt, hat zur eingehenden **Überprüfung der fachlichen Qualifikation** durch den Gesamtvorstand in Abhängigkeit von den Anforderungen der zu besetzenden Schlüsselfunktion gemäß der zugehörigen aktuell gültigen unternehmens-internen Leitlinie folgende Dokumente vorzulegen:

- aussagekräftiger und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf mit Monatsangaben,
- ggf. das (Arbeits-)Zeugnis der letzten / derzeitigen Tätigkeit,
- mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem übertragenen Aufgabenbereich innerhalb eines Versicherungsunternehmens oder im Bankwesen ODER
- Nachweis eines Studiums mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund ODER
- Nachweis eines Studiums mit finanz- und / oder versicherungsmathematischem Hintergrund ODER
- Nachweis eines Studiums mit juristischem Hintergrund.

Das Augenmerk im Arbeitszeugnis liegt hierbei auf der positiven Hervorhebung der Zuverlässigkeit der Person und der Bewertung der Arbeitseinschätzung mit mindestens gut.

Weitere Unterlagen, die die Schlüsselfunktion im Rahmen der **Beurteilung der Zuverlässigkeit** ggü. dem HÄGER VVaG und / oder der BaFin vorzulegen, sind:

- *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,*
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit.*

Die **fachliche Qualifikation des Ausgliederungsbeauftragten** ist außerdem mit der ausgegliederten Schlüsselfunktion verbunden. In der Leistungsbeschreibung, die schriftlich festgehalten und Bestandteil des jeweiligen Ausgliederungsvertrages ist, ist hierfür die Qualifikationsanforderung beschrieben. Somit ist auch der Überwachungsauftrag schriftlich fixiert.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die zukünftig die Funktion *Intern Verantwortliche Person* bzw. *Ausgliederungsbeauftragter einer Schlüsselfunktion* innehaben soll, wird während des gesamten Einstellungsprozesses durch den Gesamtvorstand schriftlich dokumentiert. Gemäß § 47 Nr. 1 VAG ist die Beststellungsabsicht der *Intern Verantwortlichen Person* oder eines *Ausgliederungsbeauftragten einer Schlüsselfunktion* der BaFin mitzuteilen und ihr alle notwendigen Unterlagen zuzusenden, damit die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung überprüft werden kann.

B.2.4. Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit

Die fortlaufende Wahrung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit ist von jeder Person, für die die Fit und Proper Leitlinien gelten, selbstständig zu gewährleisten.

Die *fachliche Qualifikation* kann gewahrt werden durch:

- Selbststudium sowie
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen und Seminaren.

Aufgrund der Unternehmensgröße werden keine Testverfahren zur Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit vorgenommen, da

- aufgrund der Unternehmensgröße alle Personen,
 - o die Schlüsselaufgaben ausüben oder Schlüsselfunktionen verantworten bzw. für andere Schlüsselaufgaben unterstützend tätig sind, in die Unternehmensprozesse involviert sind und
 - o die *Aufsichtsratsmandate* sowie *Personen eines Dienst- bzw. Sub-Dienstleisters, die bei Ausgliederung für eine Schlüsselfunktion arbeiten*, über wesentliche Prozessänderungen zuzüglich der jeweils zu ihrem Aufgabenbereich erforderlichen Daten und Abläufe im Unternehmen informiert werden,
- ein schneller Informationsfluss bei dem HÄGER VVaG eine hohe Transparenz garantiert und
- eventuelle fachliche Defizite und persönlichen Unzuverlässigkeit über das Vier-Augen-Prinzip direkt erkannt werden können.

Als Nachweis für die *fachliche Qualifikation* wird der Aufsichtsrat aufgefordert der BaFin unter Beachtung des *Merkblasses zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG* vom 06.12.2018 jährlich eine tabellarische Selbsteinschätzung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zuzüglich eines Entwicklungsplanes des Aufsichtsrates zukommen zu lassen. Inhalt des Entwicklungsplanes ist die Erfassung des Status Quo des Aufsichtsrates und der fachlichen Weiterentwicklung einzelner Aufsichtsratsmitglieder sowie des gesamten Aufsichtsrates.

Die *persönliche Zuverlässigkeit*

- der Vorstandsmitglieder (*Schlüsselaufgabe*),
- der Personen, die *andere Schlüsselaufgaben* (Intern Verantwortliche Person einer Schlüsselfunktion, Aufsichtsratsmandat) wahrnehmen sowie
- die *Ausgliederungsbeauftragte(r)* einer Schlüsselfunktion

werden anhand des einfachen Führungszeugnisses überprüft, welches bei

- *unbefristeten* Verträgen alle fünf Jahre und
- *befristeten* Verträgen, ein Jahr vor der Neubestellung

dem entsprechenden Gremium gemäß Neubestellung vorzulegen ist.

Des Weiteren wird die *persönliche Zuverlässigkeit* über das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit* gewährleistet. Alle Personen, für die die Fit und Proper Anforderungen gelten und gegenüber der BaFin anzeigepflichtig sind, sind verpflichtet, das Formular bei etwaigen Veränderungen unaufgefordert selbstständig auszufüllen mit Unterschrift und Datum zu versehen und dieses dem Verantwortlichen auszuhändigen.

Zudem sind

- die Vorstandsmitglieder gegenüber dem Aufsichtsrat des HÄGER VVaG und
- die Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Mitgliederversammlung

verpflichtet die Aufnahme weiterer Mandate anzuzeigen.

Bei Personen eines Dienst- bzw. Sub-Dienstleisters, die für eine Schlüsselfunktion arbeiten, kann die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses vom Gesamtvorstand zur Beurteilung der Zuverlässigkeit ohne zeitliche Fristen eingefordert werden.

Treten hierbei Beanstandungen auf, so entscheidet der HÄGER VVaG, wie mit der Vorwerfbarkeit des begangenen Verstoßes im Einklang mit dem nationalen Recht oder der nationalen Praxis umgegangen werden soll und leitet entsprechende Gegenmaßnahmen ein.

B.2.5. Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit

Bei einer **fehlenden fachlichen Qualifikation und / oder persönlichen Unzuverlässigkeit** einer Person, für die die Fit und Proper Leitlinien gelten, sind deren Mängel schriftlich festzuhalten, den Prozess und entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Defizite zu formulieren sowie den zeitlichen Rahmen zur Behebung zu fixieren.

Die Überwachung und der beschriebene Prozess zur Beseitigung der Defizite wird

- bei Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat,
- bei Aufsichtsratsmitgliedern von der Mitgliederversammlung und
- vom Vorstand bei
 - o *Intern Verantwortliche Person einer Schlüsselfunktion* sowie
 - o *Ausgliederungsbeauftragte(n)* einer Schlüsselfunktion,

durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Nach Ablauf der Frist ist zu prüfen, ob bereits bemängelte Defizite weiter bestehen. Ist dies der Fall, so ist gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde sicherzustellen, dass die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit wieder erfüllt werden.

B.2.6. Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit

Eine Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und / oder der persönlichen Zuverlässigkeit ist notwendig u.a. bei

- rechtswidrigen Verstößen und / oder
- Verstößen gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung und / oder
- Verstöße gegen den Verhaltenskodex des HÄGER VVaG und/oder
- Vorlage aufsichtsrechtlicher Maßnahmen der BaFin gegenüber einer Person, die für den HÄGER VVaG tätig ist und/oder
- Vorlage eines Straftatbestandes und/oder
- vorsätzlich oder fahrlässig fehlende Einhaltung der fachlichen Qualifikation in Bezug auf die übertragene Funktion und/oder
- vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichterfüllung der ordnungsgemäßen Absolvierung der zugeteilten Aufgaben und/oder
- bestehenden Interessenskonflikten.

Werden die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit nicht wiederhergestellt, so kann dies ggf. zur Kündigung der Person führen, für die die Fit und Proper Leitlinie gilt.

B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems des HÄGER VVaG orientiert sich an den Unternehmenszielen und deren geplanten Maßnahmen zur Sicherung des langfristigen Unternehmenserfolges. Für die Ausarbeitung dieser Ziele ist der Gesamtvorstand verantwortlich.

Der Risikomanagementprozess dient zur frühzeitigen Erkennung der wesentlichen unternehmensspezifischen Risiken und bildet eine wesentliche Grundlage zur Unternehmenssteuerung. Er setzt sich aus den Schritten *Risikoidentifikation*, *Risikoerfassung* und *Risikobewertung* zusammen. Anhand dieser gewonnenen Informationen können dann für die im Unternehmen wesentlichen Risiken konkrete Handlungsanweisungen formuliert werden, die zur Optimierung des Chancen-Risiko-Profiles dienen (Risikomanagement). Das Risikomanagementsystem ist damit in den Entscheidungsprozess des Gesamtvorstandes involviert.

Über die Risikosituation wird halbjährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung gesprochen.

Die Risikomanagementfunktion ist im Ressort des Vorstandsmitgliedes von Frau Bartsch angesiedelt und wird von ihr auch ausgeübt. Sie besitzt die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit, die in diesem Rahmen gefordert wird. Durch die enge Bindung der Risikomanagementfunktion an den Vorstand und unter Berücksichtigung des „4-Augen-Prinzip“ ist ein stetiger und schneller Kommunikationsfluss zum einen zum Gesamtvorstand und zum anderen aufgrund der Unternehmensgröße auch zu den Mitarbeitern gewährleistet.

Wesentlicher Bestandteil des Risikomanagementsystems ist die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA). Der ORSA ist ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie und fließt kontinuierlich in die strategischen Entscheidungen des HÄGER VVaG ein. Dabei werden anstehende strategische oder andere wichtige Entscheidungen, die materiell Auswirkungen auf das Risikoprofil und/oder die Eigenmittelausstattung haben, im ORSA-Prozess berücksichtigt, bevor diese getroffen werden. Der reguläre ORSA-Prozess basiert grundsätzlich auf den Daten des Jahresabschlusses. Zusätzlich kann ein nicht regulärer ORSA-Prozess erforderlich sein, wenn erhebliche Änderungen des Risikoprofiles stattfinden. Der ermittelte Gesamtsolvabilitätsbedarf wird mit den Ergebnissen der Standardformel abgeglichen und bewertet. Auf der Grundlage des vorgenannten Prozesses wird der ORSA-Bericht erstellt. Der Gesamtsolvabilitätsbedarf wird in quantitativer und qualitativer Hinsicht dargelegt und die Quantifizierung durch eine qualitative Beschreibung der Risiken ergänzt. Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist zukunftsgerichtet und beinhaltet einen im Unternehmen üblichen Planungshorizont.

Auf der Basis der Informationen des Risikomanagements werden auch geeignete Maßnahmen für das Kapitalmanagement des HÄGER VVaG geprüft und abgeleitet, die Analyseergebnisse der Auswirkungen von Veränderungen des Risikoprofils auf MCR und SCR werden im Prozess des Kapitalmanagements ebenfalls berücksichtigt.

Da der Vorstand direkt in die Prozesse des Risikomanagements eingebunden ist, ist gewährleistet, dass der Vorstand ständig über die Risikosituation informiert ist.

B.3.1. Risikoidentifikation, -erfassung und -bewertung

Die Risikoidentifikation, -erfassung und -bewertung der Risiken erfolgt für die beim HÄGER VVaG vorhandenen Risiken:

- Versicherungstechnisches Risiko
- Marktrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Rückversicherungsausfallrisiko

- Operationelles Risiko
- Strategisches Risiko
- Reputationsrisiko

B.3.1.1. Versicherungstechnisches Risiko

Das **versicherungstechnische Risiko** des HÄGER VVaG setzt sich wiederum aus den folgenden Teilrisiken zusammen aus:

- Prämienrisiko,
- Rückstellungsrisiko,
- Katastrophenrisiko,
- Stornorisiko

B.3.1.1.1. Prämienrisiko

Die Basis der Tarifierung bildet die *Annahme- und Zeichnungsrichtlinie* des HÄGER VVaG. Dem **Prämienrisiko** begegnet der HÄGER VVaG durch eine äußerst vorsichtige Tarifierung sowie durch eine selektive und qualitätsorientierte Zeichnungspolitik. Soweit die Prämieinnahmen einzelner Versicherungszweige nicht auskömmlich sind, werden Anpassungen der entsprechenden Tarife durchgeführt und Sanierungsmaßnahmen im Bestand zeitnah eingeleitet.

B.3.1.1.2. Rückstellungsrisiko

Für die in der Vergangenheit eingetretenen und noch nicht abgewickelten Schadenersatzansprüche werden die Reserven vorsichtig geschätzt. Dem **Rückstellungsrisiko** begegnet der HÄGER VVaG mit in der Höhe angemessenen Schadenrückstellungen.

Das Rückstellungsrisiko wird als ein nicht wesentliches Risiko eingestuft, da über 70% der Schadenzahlungen innerhalb des anfallenden Jahres abgewickelt werden.

Der verbleibende Rest wird in der Regel innerhalb von

- vier Jahren im Geschäftsbereich *Feuer- und andere Sachversicherung*,
- sechs Jahren im Geschäftsbereich *Einkommensersatzversicherung* und
- einem Jahr im Geschäftsbereich *Verschiedene finanzielle Verluste*

reguliert.

Die versicherungstechnischen Risiken sind ferner durch die geschäftspolitische Ausrichtung auf das Privatkundengeschäft und den deutschen Markt begrenzt.

Für die bereits eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Versicherungsfälle inklusive der unbekanntenen Spätschäden (Stichwort: IBNR-Schäden) werden angemessene Rückstellungen gebildet, die in Summe, die von der versicherungsmathematischen Funktion ermittelten, notwendigen Schadenrückstellungen überdecken.

B.3.1.1.3. Katastrophenrisiko

Das **Katastrophenrisiko** des HÄGER VVaG besteht aus

- dem *Naturkatastrophenrisiko*,
- dem *Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen*,
- dem *Sonstigen Nichtlebenskatastrophenrisiko* und
- dem *Krankenversicherungskatastrophenrisiko*.

Der HÄGER VVaG versichert die Naturgefahren *Sturm, Überschwemmung, Hagel* und *Erdbeben*. Als Großschaden werden Schäden mit einem Betrag von mindestens 25 T€ definiert. Der Selbstbehalt des HÄGER VVaG beträgt 70% der Bruttoprämie.

Durch die gewählte Rückversicherungsstruktur, welche für den gesamten Geschäftsbereich *Feuer- und andere Sachversicherungen* exklusive der homogenen Risikogruppe „Glas / Haushaltsgeräte“ gilt, bestehend aus

- Quoten-Rückversicherungsvertrag (kurz: Quoten-Vertrag),
- Kumul-Schadenexedenten-Rückversicherungsvertrag (kurz: XL-Vertrag¹⁰) und
- Jahresüberschaden-Rückversicherungsvertrag (kurz: SL-Vertrag¹¹),

ist der HÄGER VVaG in der Lage auch größere Ereignisse (z. B. die Sturmereignisse „Friederike“ aus dem Jahr 2018 oder die Sturmserien im Februar 2022) abzufedern.

Es besteht ab 2023 ein XL-Vertrag mit einer Priorität (Eintrittsschwelle) von 805 T€ und einer Haftstrecke von 5.005 T€, wobei gleichzeitig mindestens zwei Versicherungsverträge betroffen sein müssen. Dadurch besteht kein wesentliches Risiko aus Naturkatastrophen sowie dem Konflagrationsrisiko in Feuer. Zudem sichert der SL-Vertrag gegen alle Schäden ab, die den Eigenbehalt von 70% des geschützten verdienten Beitragsvolumens übersteigen. Die Haftstrecke beträgt 155% des geschützten verdienten Beitragsvolumens.

Innerhalb des *Risikos vom Menschen verursachter Katastrophen* wird das *Feuerrisiko* erfasst, welches zum Geschäftsbereich *Feuer- und andere Sachversicherungen* gehört. Da die genannte Rückversicherungsstruktur den gesamten Geschäftsbereich *Feuer- und andere Sachversicherungen* ausgenommen der HRG „Glas / EGG & RadKasko“ abdeckt, besteht auch hier – analog zum *Naturkatastrophenrisiko* – kein wesentliches Risiko aus Großschäden.

Der Geschäftsbereich *verschiedene finanzielle Verluste*, der die Reisegepäckversicherung beinhaltet ist dem *Sonstigen Nichtlebenskatastrophenrisiko* zugeordnet. Es besteht keine Rückversicherung, aber aufgrund des geringen Geschäftsumfangs wird das Risiko als gering eingestuft.

Das *Krankenversicherungskatastrophenrisiko* umfasst die Risiken aus der Unfallversicherung. Auch hier ist das Volumen der Bruttoprämien gering und auch die Schadensmeldungen/-höhen sind niedrig. Zudem besteht über eine Quotenrückversicherung eine Abgabe von 60% des Schadens und es besteht ein Überschadenvertrag (XL-Vertrag), der bei Überschreiten des Selbsthalts von 20 T€ eine Abgabe zu 100% vorsieht. Aus diesen Gründen ist das Risiko als gering einzustufen.

B.3.1.1.4. Stornorisiko

Der HÄGER VVaG besitzt ausschließlich einjährige Verträge mit den Versicherungsnehmern bzw. Rückversicherern. Da eine Kündigung des Versicherungsnehmers vor dem Ablauftermin und des Rückversicherers im Jahr nicht möglich ist, existiert das *Stornorisiko* bei dem HÄGER VVaG nicht.

B.3.1.1.5. Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der versicherungstechnischen Risiken

Beim Nachhaltigkeitsrisiko innerhalb des versicherungstechnischen Risikos kommt es zu Ereignissen im Bereich Umwelt deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen haben. Zu diesen Ereignissen zählen u.a. Überflutungen, Stürme und Hagel und betreffen ausschließlich den Geschäftsbereich *Feuer und andere Sachversicherungen*.

Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird beobachtet, ob eine Zunahme der Intensität und / oder Häufigkeit solcher Ereignisse auftritt. Werden hierbei etwaige Trends festgestellt, werden diese entsprechend berücksichtigt.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein wesentliches Risiko für den HÄGER VVaG, welches durch die vorhandene Rückversicherungsstruktur begrenzt und damit deren Wesentlichkeit reduziert wird.

¹⁰ „XL“ ist die Abkürzung für „excess of loss“

¹¹ „SL“ ist die Abkürzung für „StopLoss“

B.3.1.1.6. Messung des versicherungstechnischen Risikos

Für das Prämienrisiko finden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Prüfungen der Schaden-Kosten-Quoten der einzelnen Sparten statt und über das bestehende Limitsystem wird die Veränderung Brutto-Prämie zum Vorjahr überwacht, so dass das Prämienrisiko als nicht wesentlich erachtet werden kann.

Für das Rückstellungsrisiko wird eine quantitative Messung im Rahmen der aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellung gemäß Abschnitt 2 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ der Richtlinie 2009/138/EG vorgenommen. Des Weiteren finden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Prüfungen der Brutto-Schadenquoten der einzelnen Sparten statt.

Für das Katastrophenrisiko erfolgt einmal im Jahr eine Analyse des Bestandes auf Basis der Cresta-Zahlen und der Schadenverläufe.

Zusätzlich zur Einzelbewertung erfolgt eine quantitative Messung des versicherungstechnischen Risikos, im Rahmen des ORSA. Dabei ist zu beachten, dass das versicherungstechnische Risiko nicht je Einzelrisiko, sondern gesamt betrachtet wird (vgl. Kapitel C.1.1.2). Durch die fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs und unter Berücksichtigung der Anforderung bezüglich des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist eine Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos und seiner Entwicklung möglich.

Des Weiteren erfolgt eine Messung gemäß der Standardformel unter Säule I basierend auf den gesetzlichen Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in der aktuell gültigen Fassung. Hierbei wird das versicherungstechnische Risiko auf einer hohen Detailtiefe und Komplexität bewertet. Die Bewertung basiert auf einem Ansatz, der von allen Versicherungsunternehmen, die unter Solvency II fallen, anzuwenden ist.

B.3.1.2. Marktrisiko

Das **Marktrisiko** setzt sich zusammen aus dem:

- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Aktienrisiko und
- Immobilienrisiko.

B.3.1.2.1. Wechselkursrisiko

Das **Wechselkursrisiko**, welches auch zum **Marktrisiko** gehört, ist nicht vorhanden, da als Handelsplatz ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum mit Euro als Währung erlaubt ist.

B.3.1.2.2. Zinsänderungsrisiko

Das Vermögen des HÄGER VVaG ist überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Um dem **Zinsänderungsrisiko** optimal entgegenzusteuern, werden deshalb

- mittlere Anlagezeiträume von fünf Jahren gewählt,
- pro Transaktion für die Asset-Klasse „festverzinsliche Anlagen“ maximal 500 T€ investiert,
- verschiedene Laufzeiten der festverzinslichen Wertpapiere gemischt sowie
- entweder ein Mindestrating von „BBB“ (S&P's oder ein vergleichbares Rating) oder die Zugehörigkeit des Emittenten zum Einlagensicherungsfond vorausgesetzt.

Aufgrund dieser Herangehensweise kann das **Zinsänderungsrisiko** als gering eingestuft werden.

B.3.1.2.3. Aktienrisiko

Das **Aktienrisiko** wird als gering eingeschätzt, da

- das Anlagevolumen von direkt und indirekt gehaltenen Aktien maximal 5% beträgt,
- die Direktanlage in eine Aktie das Anlagevolumen von 100 T€ nicht überschreitet.

Im Berichtsjahr sind nur noch Aktienanteile in Höhe von unter einem Prozent vom Anlagevolumen gehalten worden. Aus diesem Grund wird das Aktienrisiko als gering eingestuft.

B.3.1.2.4. Immobilienrisiko

Im Anlageportfolio befinden sich ausschließlich selbstgehaltene Immobilien. Diese stellen maximal 25% des Gesamtanlagevermögens dar. Ziel dieser Kapitalanlagestrategie ist eine langfristige Investition, deren Mieteinnahmen zur Stärkung des Anlagevermögens dienen. Aus diesem Grund wird das Immobilienrisiko als gering eingestuft.

B.3.1.2.5. Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der Marktrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Marktrisikos sind mögliche und insbesondere plötzliche Verluste in den Kapitalanlagen, die auf Nicht-Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien oder auf eine Änderung der Marktwertbestimmung zurückzuführen sind.

Sofern es möglich ist, beachtet der HÄGER VVaG bereits nachhaltige Investmentkriterien bei zukünftigen Neuinvestitionen und Wiederanlagen.

Zudem können die im Portfolio befindlichen Kapitalanlagen innerhalb eines akzeptablen Zeitraumes neu investiert werden. Dadurch kann einem erkennbaren nachteiligen Trend des Marktpreises, begründet durch das Thema Nachhaltigkeit, entgegengewirkt werden.

Somit werden die Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Marktrisikos als gering eingestuft.

B.3.1.2.6. Messung des Marktrisikos

Das Marktrisiko wird im Rahmen des Limitsystems des HÄGER VVaG bewertet. Hierbei wird insbesondere ein Augenmerk auf das Immobilienrisiko gelegt, da dies den größten Teil des Marktrisikos ausmacht.

Monatlich wird die Aktienkursentwicklung beobachtet. Anhand der Depotauszüge werden diese Kursentwicklungen quartalsweise festgehalten. Bei wesentlichen Bewegungen werden Ad-hoc-Bewertungen des Vorstandes zur aktuellen Lage vorgenommen und im Vorstand diskutiert.

Zudem wird jährlich über den mittelfristige Kapitalmanagementplan ein Überblick über alle Kapitalanlagen erstellt, so dass erkennbar ist, welche Eigenmittel des jeweiligen Vermögenswertes sich nach Abzug der Marktwerte, die zur Bedeckung von Verbindlichkeiten dienen, ergeben. Auch Stresssituationen, die sich im Rahmen des ORSA herauskristallisiert haben, werden, sofern sie für die Kapitalmanagementplanung relevant sind, mit eingebunden.

Des Weiteren wird das Marktrisiko im Rahmen des ORSA zusammen mit dem Kreditrisiko als Kapitalanlagerisiko geführt. Aufgrund der geringen Komplexität auf der Kapitalanlagenseite ist ein Faktoransatz wie im ORSA implementiert ausreichend, um einen Solvabilitätsbedarf auf der Kapitalanlagenseite zu bestimmen. Eine fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs speziell mit Blick auf die Anforderung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs erlaubt eine Einschätzung des Markt- und Kreditrisikos und seiner aktuellen Entwicklung. Dies ermöglicht das Management des Markt- und Kreditrisikos, insbesondere mit Blick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Die Messung des Marktrisikos gemäß der Standardformel unter Säule I basiert auf den gesetzlichen Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in der aktuell gültigen Fassung. Hierbei wird das Risiko aus den Kapitalanlagen auf einer hohen Detailtiefe und Komplexität bewertet.

B.3.1.3. Kreditrisiko

Zu den **Kreditrisiken** des Anlageportfolios des HÄGER VVaG gehören:

- die Marktrisikokonzentration,

- das Spreadrisiko und
- das Gegenparteiausfallrisiko.

B.3.1.3.1. Marktrisikokonzentration

Der **Marktrisikokonzentration** wird aufgrund der Streuung auf mehrere Emittenten Rechnung getragen. Das Risiko selbst wird als minimal eingestuft, da derzeit das Kapitalanlagevolumina

- für die Asset-Klasse *Immobilie* maximal 25%,
- für die Asset-Klasse Tages- bzw. Festgeldanlage maximal 70%. Und
- für die anderen Asset-Klassen gelten unterschiedliche Grenzwerte, die in der unternehmensinternen Kapitalanlegerichtlinie definiert sind.

B.3.1.3.2. Spreadrisiko

Das **Spreadrisiko** stellt die Sensitivität der Anleihen und Kredite, Verbriefungspositionen sowie der Kreditderivate in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Kredit-Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve dar.

Der HÄGER VVaG wirkt dem Spreadrisiko mittels

- Mischung verschiedener Laufzeiten und
- mittlerer Anlagezeiträume

entgegen.

Das Spreadrisiko wird deshalb als minimal eingestuft.

B.3.1.3.3. Gegenparteiausfallrisiko ggü. Emittenten

Das **Gegenparteiausfallrisiko ggü. Emittenten** ist als Folge der Finanzmarktkrise von besonderer Bedeutung. Aufgrund der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Kapitalanlagestruktur (nur Schuldner mit hoher Bonität und Liquidität sowie einer breiten Streuung) ist es beim HÄGER VVaG zu keinen Ausfällen gekommen. Die Kapitalanlagen erfolgen zum großen Anteil in Unternehmens- bzw. Staatsanleihen, deutschen Pfandbriefen und Ausleihungen an Banken, weiterhin wird aufgrund des aktuellen Niedrigzinsumfeldes auch ein Großteil in Bankeinlagen (Festgelder und andere Zahlungsmitteläquivalente) investiert.

Aufgrund der Anlagestrategie und Allgemeine Anlagegrundsätze des HÄGER VVaG wird das Gegenparteiausfallrisiko als gering eingeschätzt.

B.3.1.3.4. Rückversicherungsausfallrisiko

Das **Rückversicherungsausfallrisiko** umfasst derzeit sowohl proportionale (Quotenverträge) als auch nicht-proportionale (XL- und SL-)Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr. Die aktiven Quoten- und XL-Verträge bzw. SL-Verträge der Sachversicherung sind mit jeweils vier verschiedenen Rückversicherern geschlossen. Die Unfallversicherung wird von einem Rückversicherer abgesichert. Dabei sind die Forderungen gegenüber einem einzelnen Rückversicherer i. d. R. gering. Bei Vertragsabschluss mit jedem Rückversicherer wird ein Mindestrating von „BBB“ (Standard & Poor's) oder ein vergleichbares Rating vorausgesetzt.

Das Rückversicherungsausfallrisiko wird deshalb als minimal eingeschätzt.

B.3.1.3.5. Sonstige Gegenparteiausfallrisiken

Zu den **sonstigen Gegenparteiausfallrisiken** gehören sonstige Forderungen, welche nicht unter das Gegenparteiausfallrisiko ggü. Emittenten bzw. Rückversicherungsausfallrisiko fallen. Diese werden aufgrund der im Vergleich geringen Höhe als gering eingestuft.

B.3.1.3.6. Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der Kreditrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Kreditrisiken bestehen darin, dass im Bestand vorhandene Gegenparteien (Banken und Rückversicherungen) aufgrund von

- politischen Entscheidungen bzgl. der Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien oder
- Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung

eine Beeinträchtigung ihres Geschäftsmodells erfahren, und somit potenziell ausfallen könnten.

Der mögliche Ausfall von Banken wird diesbezüglich als gering eingestuft, da ein möglichst großer Anteil der Gegenparteien bereits ein nachhaltiges Geschäftskonzept betreibt.

Dem Ausfall der Rückversicherungspartner aufgrund der Beeinträchtigung ihres Geschäftsmodells wird durch die geringe Vertragslaufzeit von einem Jahr risikomindernd begegnet. Sollten z.B. Anzeichen für eine Missachtung der Nachhaltigkeit erkannt werden, besteht somit die Möglichkeit zeitnah einen neuen Vertragspartner zu suchen.

Das Risiko in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien wird deshalb insgesamt als minimal eingestuft.

B.3.1.3.7. Messung des Kreditrisikos

Das **Kreditrisiko** wird im Rahmen des angewandten Limitsystems des HÄGER VVaG bewertet. Hierbei wird insbesondere ein Augenmerk auf den Anteil der gerateten Gegenparteien (der Kapitalanlagen) unterhalb der Ratingstufe „A“ gelegt.

Da das Markt- und Kreditrisiko im Rahmen des ORSA zusammen als Kapitalanlagerisiko geführt wird, wird auf die Ausführungen zum Marktrisiko verwiesen.

Die Messung der Kreditrisiken gemäß der Standardformel unter Säule I basiert auf den gesetzlichen Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in der aktuell gültigen Fassung. Hierbei wird das Risiko auf einer hohen Detailtiefe und Komplexität bewertet.

B.3.1.4. Liquiditätsrisiko

Das **Liquiditätsrisiko** wird über die Liquiditätsplanung überwacht und gesteuert. Hierzu werden Mittel zu- und -abflüsse aus der Versicherungstechnik und den Kapitalanlagen berücksichtigt. Durch die regelmäßigen Zahlungsströme wird dem Risiko unzureichender Liquidität entgegengewirkt.

Um die Liquidität des HÄGER VVaG zu wahren und somit den Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können, ist ein Betrag in Höhe von mindestens 500 T€ jederzeit auf den Girokonten verfügbar. Des Weiteren sind die Bestände entsprechend gestreut, um kurzfristig hierauf zurückgreifen zu können. Bei Großschadenerereignissen besteht außerdem die Möglichkeit von den Rückversicherern Einschüsse zu erhalten.

Auch bei anhaltenden Liquiditätsengpässen im Finanzsektor sieht sich der HÄGER VVaG keinem bedeutenden Liquiditätsrisiko im Bereich der Kapitalanlagen ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko wird deshalb als gering eingestuft.

B.3.1.4.1. Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Liquiditätsrisikos

Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Liquiditätsrisikos können entstehen, wenn

- die im Bestand vorhanden Banken in Liquiditätsengpässe, aufgrund von u.a.
 - o Naturkatastrophen (z.B. eingeschränkter Betrieb, zerstörte Filialen),
 - o einem beeinträchtigten Geschäftsmodell wegen eventueller politischer Entscheidungen in Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit

geraten.

- der HÄGER VVaG aufgrund eines erhöhten Aufkommens an Katastrophenereignissen die Schadenanzahlungen nicht über die zur Verfügung stehenden liquide Mittel leisten kann.

Damit der HÄGER VVaG die Liquidität wahren und somit den Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann, ist der Betrag in Höhe von mindestens 500 T€ (Tages- bzw. Girokonten) auf verschiedene Banken verteilt und es besteht die Möglichkeit andere Kapitalanlagen ggf. mit Verlust zeitnah zu veräußern. Somit werden die Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Liquiditätsrisikos als gering eingestuft.

B.3.1.4.2. Messung des Liquiditätsrisiko

Die Messung des Liquiditätsrisikos erfolgt über die Liquiditätsplanung und das Limitsystem, welches die Liquiditätsquote betrachtet.

B.3.1.5. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird aufgrund der nicht bestehenden Komplexität der Unternehmensstruktur keiner besonderen Überwachungsprozedur unterworfen. Im Falle von sich anbahnenden Vorfällen erlaubt die geringe betriebliche Komplexität des Unternehmens bzw. das in dem HÄGER VVaG gelebte „4-Augen-Prinzip“ bereits eine frühzeitige Wahrnehmung und Identifikation der Gefahr. Das Prinzip der unternehmerischen Vorsicht garantiert, dass umgehend Maßnahmen ergriffen werden.

B.3.1.5.1. Ausfälle von Personal

Der HÄGER VVaG besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und zwölf Teil- bzw. Vollzeitkräften. Sollten Mitarbeiter oder Vorstandsmitglieder ausfallen, können durch Vertretungsregelungen ein Vorstandmitglied durch einen Prokuristen bzw. ein Mitarbeiter durch einen Mitarbeiter aus einem anderen Bereich vertreten werden. Das Risiko einer Handlungsunfähigkeit wird daher als gering eingeschätzt.

B.3.1.5.2. Ausfälle der ausgegliederten Schlüsselfunktion

Die ausgelagerten Schlüsselfunktionen werden von zwei Unternehmen wahrgenommen. Aufgrund ihrer Unternehmensstruktur sind sie im Stande, die ihnen übertragenen Tätigkeiten jederzeit auszuführen.

Da die Ausgliederung der Schlüsselfunktionen nicht an Einzelpersonen erfolgt ist, ist die Handlungsfähigkeit jederzeit gegeben. Das Risiko wird hiermit als minimal eingestuft.

B.3.1.5.3. IT-Ausfall

Die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie ist für den HÄGER VVaG unverzichtbar und auf Grund immer umfangreicherer Prozesse ein Aspekt des Risikomanagements. Durch die Abhängigkeit von der IT sind die Sicherheitsmechanismen des HÄGER VVaG in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt worden.

Da der HÄGER VVaG dem Datenschutz und der Sicherheit eine sehr große Bedeutung beimessen und Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Verbindlichkeit im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes der Datenschutzgrundverordnung und der versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT gewährleisten, wird unter anderem durch umfangreiche Schutzmechanismen, wie einer Notfallplanung, Back-up-Lösungen sowie Berechtigungsverwaltung und technischen Sicherungen gegen unbefugten Zugriff begegnet und die Ausfallwahrscheinlichkeit effektiv begrenzt.

Ein Komplettausfall der IT wird als sehr minimal eingestuft. Es bestehen Wartungsverträge und First-Level-Supportverträge mit verschiedenen Firmen, so dass eine Reaktion innerhalb von 24 Stunden gewährleistet ist.

B.3.1.5.4. Betrugsrisiken durch Mitarbeiter

Um das Betrugsrisiko durch Mitarbeiter zu minimieren, wurden für die Schadenregulierung, je nach Erfahrung der Mitarbeiter, Vollmachtgrenzen erteilt. Bei Überschreiten einer Vollmachtgrenze ist die Freigabe durch einen Mitarbeiter mit einer höheren Freigabegrenze erforderlich. Zahlungsfreigaben erfolgen grundsätzlich immer durch ein Vorstandsmitglied. Sämtliche Zahlungsausgänge können nur vom Vorstand bzw. Vorstand und Prokuristen unter Einhaltung des 4-Augen-Prinzips durchgeführt werden. Selbst bei Schadenfreigaben durch die bevollmächtigten Mitarbeiter wird abschließend stichprobenartig während des Zahlungsausganges durch den Vorstand geprüft. Das Betrugsrisiko ist damit als gering anzusehen.

Innerhalb der Betriebsabteilung werden Vorgänge stichprobenartig kontrolliert, so dass auch Beiträge, die dort generiert werden, spätestens auch im Zahlungsausgang durch mindestens einen der beiden Vorstandsmitglieder freizugeben sind.

Bei dem Einstellungsprozess eines neuen Mitarbeiters ist das Einreichen eines polizeilichen Führungszeugnisses Pflicht.

B.3.1.5.5. Meinungsverschiedenheiten im Vorstand

Aufgrund der Unternehmensgröße kann eine Meinungsverschiedenheit im Gesamtvorstand ein wesentliches Risiko darstellen. Diesem Risiko wird entgegengewirkt, indem bei Nicht-Einigigkeit des Vorstandes der Aufsichtsrat kontaktiert wird. Der Aufsichtsrat hat dann die Aufgabe, entweder eine Schlichtung zu erzielen oder wenn dies nicht möglich ist, eine Entscheidung herbeizuführen.

B.3.1.5.6. Rechtsrisiko

Dem Rechtsrisiko wird durch Beachtung der rechtlichen Vorgaben, eine aktive und zuverlässige Ausübung der Compliance Funktion sowie der unternehmensspezifischen Richt- und Leitlinien, insbesondere dem Verhaltenskodex, Rechnung getragen werden. Die Möglichkeit das Risiko mittels Eigenkapital-Hinterlegung zu managen, besteht nicht.

B.3.1.5.7. Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des operationellen Risikos

Negative Einflüsse auf das operationelle Risiko, die durch Nachhaltigkeitsrisiken entstehen können und negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des HÄGER VVaG als Folge haben können, sind in den Kapiteln zu den jeweiligen Einzelrisiken des operationellen Risikos enthalten.

Die Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des operationellen Risikos werden von dem HÄGER VVaG als gering eingestuft.

B.3.1.5.8. Messung des operationellen Risikos

Im Limitsystem des HÄGER VVaG werden zur Bewertung des operationellen Risikos die Beschwerdeeingänge des im laufenden Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der definierten Schwellenwerte bewertet.

Des Weiteren findet eine Messung des operationellen Risikos im Rahmen des ORSA statt. Hierfür wird der Solvabilitätsbedarf für das operationelle Risiko als der kleinere der folgenden zwei Werte bestimmt:

- 15 % der Summe aus dem Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und dem Solvabilitätsbedarf für die Kapitalanlagen bzw.
- 2 % der gebuchten Beiträge.

Eine fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs speziell mit Blick auf die Anforderung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs erlaubt eine Einschätzung des operationellen Risikos und seiner aktuellen Entwicklung. Dies ermöglicht das Management des operationellen Risikos, insbesondere mit Blick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Die Messung des operationellen Risikos gemäß der Standardformel unter Säule I basiert auf den gesetzlichen Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in der aktuell gültigen Fassung.

B.3.1.6. Reputationsrisiko

Der HÄGER VVaG tritt als solider und verlässlicher Partner gegenüber Kunden und Maklern auf. Dem Risiko einer negativen Wahrnehmung durch Kunden, Maklern und anderen Marktteilnehmern begegnet man durch ein intensives Qualitätsmanagement. Dies zeichnet sich durch kurze Durchlaufzeiten bei der Vertrags- und Schadenbearbeitung sowie einer hohen telefonischen Erreichbarkeit aus. Studien und Testergebnisse bestätigen unsere Kunden- und Maklerfreundlichkeit. Internen Einflüssen begegnet man mittels Fit-und-Propor-Leitlinien und dem „4-Augen-Prinzip“.

Zusätzlich werden Beschwerden jeglicher Art dem Gesamtvorstand zur Übersicht und Beurteilung vorgelegt, so dass aufkommende negative Tendenzen frühzeitig erkannt werden können.

Innerhalb des HÄGER VVaG wurde, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, ein Beschwerdemanagement eingerichtet, das von einem Beschwerdemanagementbeauftragten verantwortet wird. Der Beschwerdemanagementbeauftragte berichtet dem Vorstand regelmäßig über Beschwerden jeglicher Art. Dem Vorstand werden hierzu eine Übersicht und Beurteilung vorgelegt, so dass aufkommende negative Tendenzen frühzeitig erkannt werden können.

B.3.1.6.1. Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der Reputationsrisiken

Aufgrund dessen, dass innerhalb des HÄGER VVaG

- die anerkannten arbeitsrechtlichen Standards eingehalten werden,
- ein verantwortungsvoller Umgang mit vertraulichen Informationen (Geschäftsgeheimnissen) gepflegt wird,
- Datenschutz in die Unternehmensprozesse einfließt,
- Investitionen und Wiederanlagen, sofern möglich, unter Beachtung der nachhaltigen Investmentkriterien erfolgen,
- der Papierverbrauch im Rahmen der Kunden-Aktion „Weniger Briefe – mehr für die Umwelt“ reduziert wird,
- die möglichst papierlose, digitale interne Verarbeitung der Geschäftsvorfälle umgesetzt wird,

werden Reputationsrisiken, die auf Missachtung der Nachhaltigkeit beruhen, als gering angesehen.

B.3.1.7. Strategisches Risiko

Durch fachlich-qualifizierte Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter im Rahmen der IHK, DVA und Nutzung von Fortbildungsseminaren anderer Anbieter wird dem strategischen Risiko aufgrund mangelndem Fachwissens oder Beratungsfehlern gegengesteuert.

Strategisches Risiko aufgrund riskanter Kapitalanlagen oder Erschließung weiterer Marktsegmente durch Einführung neuer Versicherungszweige besteht nicht. Weder die Versicherungsprodukte noch die Wahl der Kapitalanlagen weisen komplexe Strukturen auf.

B.3.1.7.1. Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des strategischen Risikos

Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des strategischen Risikos, die ggf. zu einem beeinträchtigten Geschäftsbetrieb/-modell oder zum Verlust der Geschäftsbasis führen könnten, werden als gering eingestuft.

B.3.2. Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung

Die Übernahme von Risiken und das Eingehen versicherungsvertraglicher Leistungsversprechen sind das Kerngeschäft des HÄGER VVaG.

Die Risikosteuerung erfolgt durch Richtlinien (z.B. Kapitalanlage- und Zeichnungsrichtlinien), weitere Analyseinstrumente wie z.B. monatliches Bilanz- und GuV-Controlling, quartalsweise Rückversicherungscontrolling, tägliches Reporting der Prämienzu- und Abgänge sowie durch vorhandenes Limitsystem. Sollte aufgrund einer sich unterjährig verschärfenden Risikosituation eine Abweichung von den Kapitalanlagen-, Zeichnungs- oder anderweitigen Richtlinien erkennbar sein, werden entsprechende Maßnahmen vom Vorstand beschlossen und kontrolliert. Limite werden regelmäßig überwacht. Die Überwachung wird teilweise durch Vorgaben im Bestandsführungssystem automatisch durchgeführt.

Die Risikoüberwachung hat die Aufgabe, die Auswirkungen der geschäftspolitischen Entscheidungen sowie die Maßnahmen der Risikosteuerung auf die Zielgrößen abzubilden und dies dem Vorstand zu zuleiten. Die Kontrolle erfolgt durch einen klassischen Soll-Ist-Vergleich. Diese Sollwerte der verschiedenen Ebenen werden dann mit den realisierten Risikopositionen verglichen und man kann die Abweichungen ermitteln. Im Rahmen einer Abweichungsanalyse sind die Ursachen für die Differenzen zu bestimmen und zu untersuchen. Der Aufsichtsrat wird in seinen Sitzungen hierüber informiert.

Dabei ist insbesondere die Einhaltung, Auslastung oder Überschreitung von vorgesehenen Limiten zu prüfen. Die konsequente Befolgung der Regeln und die Kontrolle der Mitarbeiter im Umgang mit Risiken gehören zu den grundlegenden Aufgaben aller Verantwortlichen beim HÄGER VVaG. Richtlinien, Anleitungen und Handbücher (Intranet) sollen eine einheitliche und sichere Vorgehensweise gewährleisten. Sie sind für alle Mitarbeiter verpflichtend.

Der Abschlussprüfer beurteilt jährlich die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und berichtet darüber an den Aufsichtsrat und Vorstand.

Die interne Risikoberichterstattung informiert den Gesamtvorstand monatlich über die Risikolage, und zwar in Bezug auf die einzelnen Risikokategorien, fortlaufend. So ist gewährleistet, dass Schwachesignale und negative Trends rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Die Risikoberichterstattung erfolgt durch das Rechnungswesen, den Schadenbereich und durch EDV-technisch erstellte Auszüge bzw. Listen in den angesprochenen Bereichen.

Ziel dieser internen Risikoberichterstattung ist es, einen ständigen und verständlichen Überblick über die Risikolage des HÄGER VVaG zu erhalten.

Schadenanzahl und Schadenbetrag sind nur durch eine vorzeitige Risikoselektion zu vermeiden oder zu vermindern. Die Jahreszwischenergebnisse übermitteln eine Übersicht über den Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres. Eingriffe können dann kurzfristig vorgenommen werden. Kapitalanlageergebnisse hängen stark von den jeweiligen Zinsstrukturen ab. Derzeit befindet sich der Kapitalmarkt in einem Zinstal, wodurch für zinsensitive Kapitalanlagen weniger Erträge erwirtschaftet werden können als noch vor einigen Jahren.

Durch diese aussagekräftigen Auswertungen ist der HÄGER VVaG in der Lage, Veränderungen des Geschäftsverlaufes auf monatlicher Geschäftsjahresbasis oder auf Vorjahres- bzw. Vorvorjahresbasis zu analysieren.

Über die Risikosituation wird halbjährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung informiert.

B.3.3. Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Im jährlichen Own Risk and Solvency Assessments (ORSA) wird die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung vorgenommen. Die Überprüfung sowie eventuelle Adjustierungen der ORSA-Prozesse erfolgen mindestens einmal jährlich und werden durch den Vorstand beschlossen.

Der gesamte ORSA-Prozess hat sich auf Daten des HÄGER VVaG zu stützen, die nicht älter als sechs Monate sind. Daher wird der ORSA-Prozess im ersten Halbjahr des Kalenderjahres gestartet und als Datenstichtag der 31.12. des Vorjahres verwendet. Zudem werden prognostische Daten des HÄGER VVaG verwendet, welche die künftige Geschäftsstrategie des HÄGER VVaG widerspiegeln.

Zudem kann es in Fällen einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils zu einer Erstellung eines Ad-hoc-ORSA kommen. Indizien hierfür können aus den folgenden Quellen herangezogen werden:

- eigenes Bestandssystem,
- den GDV-Rundschreiben,
- Newslettern und Informationen von Banken,
- den Fachzeitschriften, wie z.B. „Versicherungswirtschaft“ und „Handelsblatt“, sowie
- aus Seminaren.

Im Jahr 2022 kam es zu keiner wesentlichen Änderung des Risikoprofils und somit zu keinem Ad-hoc-ORSA.

Die maßgeblichen Risiken des HÄGER VVaG bestehen im versicherungstechnischen Risiko, im Kapitalanlagerisiko, im operationellen Risiko und im Rückversicherungsausfallrisiko. Für die Ermittlung des unternehmenseigenen Gesamtsolvabilitätsbedarfs werden die einzelnen Solvabilitätsbedarfe der maßgeblichen Risiken ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten aufaddiert, wodurch sich bereits direkt eine (Kapital-) Allokation des Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf die Einzelrisiken ergibt.

Der Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko wird über ein geeignetes Vielfaches der Standardabweichung der Schadenquoten multipliziert mit den gebuchten Beiträgen ermittelt. Die Werte für ein geeignetes Vielfaches werden aus einer an die Schadenquoten des HÄGER VVaG angepassten mathematischen Verteilung abgeleitet.

Der Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko ergibt sich per Summation einzelner Teilrisiken. Der Solvabilitätsbedarf dieser Teilrisiken ergibt sich jeweils per faktorbasiertem Ansatz als Multiplikation des risikoexponierten Teils des Marktwerts¹² mit dem entsprechendem zugehörigem individuellem Risikofaktor. Die Risikofaktoren werden unternehmensindividuell festgelegt und orientieren sich zum Teil an der Standardformel.

Der Solvabilitätsbedarf für das operationelle Risiko wird als der kleinere der folgenden zwei Werte bestimmt:

- 15% der Summe aus dem Solvabilitätsbedarf des versicherungstechnischen Risikos und dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko,
- 2% der gebuchten Brutto-Beiträge.

Der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko berechnet sich als Risikofaktor multipliziert mit dem Loss Given Default aus der Rückversicherung. Der Loss Given Default ergibt sich im betreffenden Jahr als

- mittlere Rückerstattung aus der Rückversicherung,

¹² Im Rahmen des Konzentrationsrisikos ist nur ein Teil des Marktwertes dem Risiko ausgesetzt. Zur Ermittlung dieses Anteils wird sich an den Vorgaben der Standardformel der Säule I orientiert.

- dem Risikominderungseffekt der Rückversicherung auf den Solvabilitätsbedarf des versicherungstechnischen Risikos sowie
- einem Prognosewert für die Provision aus der Rückversicherung.

Im Anschluss an die Bestimmung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs wird der Gesamtsolvabilitätsbedarf für jedes Jahr der Vorausschau den verlustkompensierenden Finanzmitteln gegenübergestellt. Dazu soll das Verhältnis aus den verlustkompensierenden Finanzmitteln und dem Gesamtsolvabilitätsbedarf ermittelt werden. Dieses bildet den Grad der Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (Bedeckungsquote) und zeigt die Risikotragfähigkeit. Der betrachtete Zeitraum der vorausschauenden Beurteilung beträgt drei Jahre.

Zudem beinhaltet der ORSA

- Stressrechnungen, die die Belastbarkeit der Risikotragfähigkeit des HÄGER VVaG in fingierten Stresssituationen prüft,
- einen methodischen und quantitativen Vergleich zwischen dem Standardansatz der Säule I und dem ORSA-Modell,
- eine Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen,
- eine Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung, sowie
- eine Beurteilung der potenziellen Risiken, die aus den Unsicherheiten erwachsen, mit denen die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung behaftet ist.

B.4. Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem (IKS) des HÄGER VVaG, bestehend aus methodischen Steuerungskomponenten sowie Kontrollen, verfolgt das Ziel,

- die Unternehmensprozesse zu optimieren und deren Zuverlässigkeit zu gewährleisten,
- die Finanzberichterstattung zu überwachen und somit die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen sowie potenzielle finanzielle Verluste und Reputationsschäden zu minimieren,
- Schäden, die durch das eigene Personal verursacht werden können, abzuwehren,
- das vorhandene Vermögen des Unternehmens vor Verlusten zu schützen und
- sowohl rechtliche vom Gesetzgeber als auch interne erlassene Vorgaben und Anforderungen sowie Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren einzuhalten.

Der Gesamtvorstand des HÄGER VVaG verantwortet das interne Kontrollsystem. Durch die aus der Geschäftsstrategie abgeleitete Risikostrategie des HÄGER VVaG wird das Risikoumfeld auf oberster Ebene vorgegeben.

Grundlegend unterscheidet der HÄGER VVaG zwischen *retrospektiven* Kontrollen z.B. Interne Revision und *präventiven* Kontrollen z.B. Vier-Augen-Prinzip.

Das interne Kontrollsystem basiert – wie in der Versicherungsbranche üblich – auf dem Ansatz der drei Verteidigungslinien (3-lines-of-defense):

- **1st line (operativer Geschäftsbereich):** Das 4-Augen-Prinzip bildet die Basis. Aufgrund der flachen Unternehmensstruktur besteht zum einen ein regelmäßiger Austausch zwischen den Mitarbeitern untereinander sowie zum Gesamtvorstand und zum anderen eine vollständige Einbindung des Gesamtvorstandes in den täglichen Geschäftsablauf. Dadurch werden eine hohe Transparenz und ein schneller und unbürokratischer Ablauf bei der Identifikation, Bewertung und Steuerung von Risiken sichergestellt.
- **2nd line:** besteht aus:
 - o Risikomanagement-Funktion
 - o Compliance Funktion

- Versicherungsmathematische Funktion
- Datenschutzbeauftragter
- Informationssicherheitsbeauftragter
- Beschwerdemanagementfunktion

- **3rd line:** Interne Revision

Als eine zusätzliche vierte Verteidigungslinie (**4th line**) im Zusammenhang mit der externen Kontrolle und Überwachung kann die Arbeit der Wirtschaftsprüfer, der nationalen Aufsichtsbehörde (BaFin) und der Europäischen Zentralbank (EZB) gesehen werden.

Für die Durchführung der internen Kontrollen stehen den involvierten Personen alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Die bestehende Aufbauorganisation des HÄGER VVaG macht es möglich, dass hierfür keine gesonderten Informations- und Kommunikationssysteme einzurichten sind. Die **Bestandteile des IKS** des HÄGER VVaG sind:

- die Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- die Liquiditätsplanung,
- der mittelfristiger Kapitalmanagementplan sowie
- die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung inkl. zugehörigem Limitsystem und Stresstests und
- das Limitsystem.

Die Rechnungslegungsverfahren für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für die Handels- und Solvency II-Bilanz werden in einer unternehmensinternen Leitlinie dokumentiert und regelmäßig überprüft. In dieser Leitlinie werden unter anderem die angewandten Methoden und Annahmen für die Bewertung der Werte der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (ausgenommen versicherungstechnische Rückstellungen) erläutert. Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die dazugehörigen einforderbaren Beträge aus Rückversicherung für die Solvency II-Bilanz werden in dem jeweiligen Bericht der Versicherungsmathematischen Funktion dokumentiert. Unternehmensinterne Vorgaben zu beispielsweise Zahlungsfreigaben für allgemeine Zahlungsausgänge durch das Rechnungswesen sind im unternehmensinternen **Risikohandbuch** enthalten.

Ergänzt wird das IKS des HÄGER VVaG durch die **Liquiditätsplanung**, die gemäß dem Rundschreiben 2/2017 (VA) der BaFin erstellt wurde. Deren Augenmerk ist auf einer zukünftig ausreichenden Verfügbarkeit liquider Mittel ausgerichtet. Dabei wird eine ausgewogene Balance zwischen Liquiditätsbedarf, der sich aus den eingegangenen Verpflichtungen des HÄGER VVaG ergibt, und den Liquiditätsquellen, die die gesamten Kapitalanlagen umfassen, hergestellt. Zudem sind Liquiditätsstresstest enthalten, um die Liquidität auch in Stresssituationen zu gewährleisten.

Der **mittelfristige Kapitalmanagementplan** des HÄGER VVaG, eine weitere Komponente des IKS, spiegelt die einzelnen Vermögenswerte inkl. Neuanlagen wider. Er beinhaltet die Eigenmittel des jeweiligen Vermögenswertes, die sich nach Abzug der Marktwerte, die zur Bedeckung von Verbindlichkeiten dienen, ergeben. Die Einteilung der einzelnen Vermögenswerte erfolgt in die der europäischen Aufsichtsbehörde (EIOPA) vorgegebenen Eigenmittelklassen, auch TIER-Klassen genannt. In die mittelfristige Kapitalmanagementplanung fließt außerdem die Prognose der Eigenmittel ein und dadurch auch deren Begrenzungen (Limits) zur Anrechenbarkeit bei der Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen. Haben sich im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Stresssituationen herauskristallisiert, so werden auch diese, falls für die Kapitalmanagementplanung relevant, mit eingebunden.

Im Rahmen der **unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung** kommen weitere Bestandteile des IKS des HÄGER VVaG zum Einsatz. Hierzu zählen Stressrechnungen, deren Ziel es ist, die Risikotragfähigkeit bezüglich der vollständigen Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes unter nachteiligen Entwicklungen zu untersuchen. Das im ORSA angewandte

Limitsystem greift auf sogenannte Schwellenwerte (im Folgenden „Limits“ genannt) zurück, die seitens des HÄGER VVaG definiert werden. Als Messgröße wird hierbei die Netto-Bedeckungsquote herangezogen. Durch die Staffelung der möglichen Netto-Bedeckungsquoten in verschiedene Bereiche, wobei jeder Bereich mit einer Farbstufe (Ampelsystem) identifiziert wird, ergibt sich eine alarmierende Funktion. Diese Funktion ist an vom Bereich abhängigen Maßnahmen geknüpft, die, sobald die Netto-Bedeckungsquote in den jeweiligen Bereich fällt, zu ergreifen sind.

Eine Unterstützung für das IKS ist zudem auch das **Limitsystem** für die verschiedenen unternehmensspezifischen Risiken. Dieses Limitsystem ist eigenständig und gehört nicht zum Limitsystem der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung. Es wird verwendet, um die Risikotragfähigkeit risikobasiert zu überwachen und Erkenntnisse für die risikobasierte Unternehmenssteuerung zu gewinnen. Das Limitsystem stellt sicher, dass die dort definierten Limite und Schwellenwerte mittels Risikokennzahlen begrenzt und überwacht werden. Die gewählten Limite sind dabei mit der von dem Gesamtvorstand des HÄGER VVaG festgelegten Risikostrategie und dem Anteil an Eigenmitteln, der zur Abdeckung der Risiken eingesetzt wird, konsistent.

Eine wesentliche Funktion innerhalb des internen Kontrollsystems der *2nd line* ist die **Compliance Funktion**. Intern Verantwortliche Person der Compliance Funktion ist das Vorstandsmitglied Herr Dierschke. Zum Arbeitsgebiet der Compliance Funktion zählen folgende Tätigkeiten:

- *Beratung* des Gesamtvorstandes in Bezug auf Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren als auch die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Verlautbarungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen inkl. Erstellung eines Lösungsvorschlages zur Integration im Unternehmen
- *Kontrolle* der erlassenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften bezüglich deren Einhaltung sowie Realisierung geeigneter interner Verfahren zu deren Wahrung
- *Präventive Beurteilung* der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für den HÄGER VVaG
- *Identifizierung und Beurteilung des Compliance-Risikos* bei Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sowie Bewertung der vom Gesamtvorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nicht-Einhaltung.

Um der *jährlichen Berichtspflicht* nachkommen zu können, sind der Gesamtvorstand, die Mitarbeiter des HÄGER VVaG sowie die ausgelagerten Schlüsselfunktionen verpflichtet, der Compliance Funktion alle Informationen, die für deren Aufgabenerfüllung relevant sind, zeitgerecht zu übermitteln. Dadurch hat der Gesamtvorstand die Pflicht sämtliche Anpassungen, Ergänzungen und / oder Neuerstellungen interner rechtlicher Vorschriften der Compliance Funktion sowie allen weiteren im Unternehmen davon betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.

B.5. Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Gesamtvorstandes des HÄGER VVaG. Die Funktion der Internen Revision soll

- gemäß § 30 Absatz 2 VAG objektiv und unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten sein, deren Überprüfung ihr obliegt sowie
- weisungsfrei bezüglich der Durchführung der Prüfungen, deren Berichterstattung und Wertung der Prüfungsergebnisse sein.

Aus diesem Grund wurde die als kritisch und wichtig eingestufte Schlüsselfunktion Interne Revision an die Unternehmung Assekurata Management Services GmbH unter Berücksichtigung aller aufsichtsrechtlichen Regularien ausgelagert.

Die Prüfung der Internen Revision hat sich auf alle wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation zu beziehen, auch auf das Risikomanagement. Die Tätigkeit der Internen Revision basiert auf einem umfassenden und von ihr jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan. Die Prüfungsplanung hat risikoorientiert zu erfolgen. Die Prüfungsplanung, -methoden und -qualität werden laufend überprüft und weiterentwickelt. Die Prüfungsplanung sowie wesentliche Anpassungen sind von der Geschäftsleitung zu genehmigen.

Im Berichtsjahr erfolgte die Prüfung des Internes Kontrollsystem, der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements und der internen Kontrollverfahren sowie der Kapitalanlagen.

Als Ausgliederungsbeauftragter wurde Frau Hildebrandt benannt, die als Prokuristin des HÄGER VVaG auch die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Zu ihren Aufgabenfunktion als Ausgliederungsbeauftragte gehört,

- das Bereitstellen der unternehmensinternen Informationen, die der Dienstleister für die Erledigung seiner Tätigkeit in Bezug auf die Ausgliederung benötigt,
- die regelmäßige Überwachung der Dienstleistung sowie
- das Gewährleisten des Informationsaustausches mit dem Gesamtvorstand.

Obwohl Frau Hildebrandt neben der Internen Revision auch die versicherungsmathematische Funktion als Ausgliederungsbeauftragte innehat, kann gemäß Artikel 271 Absatz 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 festgehalten werden, dass der in Artikel 29 Absätze 3 und 4 Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier Anwendung finden kann.

Für die Ausgliederung wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen ein Ausgliederungsprozess durchlaufen.

B.6. Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion, die ebenfalls zu den Schlüsselfunktionen gehört, fällt gemäß Geschäftsverteilungsplan des Gesamtvorstandes des HÄGER VVaG in die Verantwortung von der Prokuristin Frau Hildebrandt (siehe Kapitel B.1). Sie ist, damit keine Interessenskonflikte innerhalb des HÄGER VVaG entstehen, im Sinne des § 32 VAG an die Unternehmung eAs efficient actuarial solutions GmbH (eAs) am 08.02.2016 ausgelagert worden. Der Ausgliederungsprozess inkl. Ausgliederungsvertrag sind analog Kapitel B.5 erstellt worden. Ausgliederungsbeauftragte ist Frau Hildebrandt. Frau Hildebrandt bringt als Prokuristin und langjährige Solvency II Schnittstelle für diese Position ausreichend fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit mit, somit sind die Voraussetzungen an einen Ausgliederungsbeauftragten einer Schlüsselfunktion erfüllt. Ihr Aufgabenspektrum als Ausgliederungsbeauftragte umfasst,

- das Bereitstellen der unternehmensinternen Informationen, die der Dienstleister für die Erledigung seiner Tätigkeit in Bezug auf die Ausgliederung benötigt,
- die regelmäßige Überwachung der Dienstleistung sowie
- das Gewährleisten des Informationsaustausches mit dem Gesamtvorstand.

Die verantwortliche Person beim Dienstleister ist ab 01.08.2022 Herr Willjes (zuvor bis 31.07.2022 Herr Meyer). Neben der bereits in Kapitel B.1.2 genannten Hauptaufgaben und Berichtspflichten werden durch eAs folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Berechnung der Position *Expected Profits In Future Premiums*¹³ (EPIFP)
- Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und Identifikation von potenziellen Risiken mit

¹³ deutsch: bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn

denen die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommenen Schätzungen behaftet sind (im Rahmen des ORSA),

- Aufbereitung von Daten für die Meldeformulare sowie Unterstützung bei der Verfassung von Textpassagen, welche in den Aufgabenbereich der VMF fallen.

B.7. Outsourcing

Laut § 7 Nr. 2 VAG ist eine Ausgliederung:

„... eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde; bei dem Dienstleister kann es sich um ein beaufsichtigtes oder nicht beaufsichtigtes Unternehmen handeln.“

Da der HÄGER VVaG als Erstversicherer ein relativ einfaches Geschäftsmodell besitzt und eine Unternehmensphilosophie lebt, die mit einer geringen Personaldecke darstellbar ist, können nicht alle wichtigen Funktionen und Tätigkeiten durch das eigene Personal in vollem Umfang besetzt werden, ohne dass Interessenkonflikte entstehen. Daher hat sich der Gesamtvorstand dazu entschlossen, folgende wichtige Funktionsbereiche auszugliedern:

Funktionsbereich	Ausgliedert bzw. beauftragt an:	Verantwortliche Personen:
Interne Revision	Assekurata Management Services GmbH (Sitz in Deutschland)	Dr. Christoph Sönnichsen
Versicherungsmathematische Funktion	eAs efficient actuarial solutions GmbH (Sitz in der Schweiz, Kanton Luzern)	Christian Meyer (bis 31.07.2022) Stefan Willjes (ab 01.08.2022)

Tabelle 17: Übersicht über die Ausgliederungen

Die Auslagerungspolitik des HÄGER VVaG ist hierbei darauf ausgerichtet, dass zum einen die regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden und zum anderen die vorschriftsgemäße Durchführung der Geschäftsorganisation innerhalb des HÄGER VVaG sichergestellt ist. Trotz Ausgliederung von wichtigen Funktionen und Tätigkeiten bleibt die Verantwortung immer beim Gesamtvorstand des HÄGER VVaG. Das heißt, die vorschriftsgemäße Durchführung der Geschäftsorganisation sowie die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen obliegt weiterhin beim Gesamtvorstand. Dieser besitzt somit auch die Verantwortung für die Ausgliederungen.

B.8. Sonstige Angaben

Die Ausgestaltung des Governance-Systems des HÄGER VVaG wird als angemessen angesehen. Denn die beschriebene Ablauf- und Aufbauorganisation, die Integration der Schlüsselfunktionen sowie die Erfüllung der Anforderungen die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit von Personen, die den HÄGER VVaG tatsächlich leiten oder eine Schlüsselfunktion innehaben wurden entsprechend der Unternehmensgröße, der Geschäftsstrategie und der Komplexität der Gesellschaft umgesetzt.

Ebenfalls basierend auf Unternehmensgröße, der Geschäftsstrategie und Komplexität des HÄGER VVaG wurden interne Unternehmens-Leitlinien verfasst, Risiken und relevante Prozesse identifiziert, beschrieben und angemessen dokumentiert.

Die Angemessenheit des Governance-Systems wird jährlich vom Vorstand überprüft.

Weitere Kontrollinstanzen existieren ferner durch den Aufsichtsrat bzw. den Wirtschaftsprüfer bzw. die interne Revision.

Weitere Informationen mit wesentlichem Einfluss auf das Governance-System bestanden im Berichtszeitraum nicht.

C. Risikoprofil

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die hier angeführte Ergebnisse aus dem ORSA 2022 nur auf prognostischen Zahlen für den Stichtag 31.12.2022 beruhen, da im Geschäftsjahr 2022 noch kein neuer ORSA durchgeführt wurde, welcher die genauen Zahlen zum 31.12.2022 beinhaltet.

C.1. Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1. Risikoexponierung

Der Häger VVaG zeichnet sein Geschäft gemäß Solvency II in den Geschäftsbereichen Einkommensersatzversicherung, Verschiedene finanzielle Verluste und Feuer- und andere Sachversicherungen (vgl. Abbildung 2). Da das Geschäftsvolumen der Feuer- und Sachversicherung zu über 90% aus den Sparten Hausrat und Wohngebäude besteht und der Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherung der mit Abstand größte Geschäftsbereich des HÄGER VVaG ist, besteht das größte versicherungstechnische Risiko in diesen beiden Sparten.

Zweckgesellschaften verwendet der HÄGER VVaG keine, so dass zugehörige Angaben entfallen.

C.1.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die Beschreibung der wesentlichen Risiken findet sich in Kapitel B.3.1.1.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die wesentlichen Risiken.

C.1.1.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken

Zur Bewertung des versicherungstechnischen Risikos verwendet der HÄGER VVaG das unternehmenseigene ORSA-Modell, die Standardformel gemäß den Anforderungen der europäischen Aufsicht (EIOPA) sowie ein Limitsystem.

Im ORSA-Modell wird das Aggregat aller Auszahlungen eines Jahres, die aufgrund eines zufälligen Schadenereignisses im selben Jahr oder in einem der vorhergehenden Jahre anfallen, betrachtet. Das Aggregat beinhaltet die Zahlungen zur Bedienung der Leistungsansprüche der Versicherungsnehmer und die externen Schadenregulierungskosten und wird im Folgenden als Zahlungen bezeichnet.

Aufgrund der Cashflow-Perspektive umfassen, die im ORSA-Modell zugrunde gelegten Schadenzahlungen, sämtliche Schadenzahlungen, die im jeweiligen Kalenderjahr getätigt werden, insbesondere auch Schadenzahlungen aus Katastrophenrisiken.

Aus den Zahlungen und gebuchten Beiträgen werden Quotienten (Schadenquoten je Kalenderjahr) gebildet und hieraus die empirische Standardabweichung der Schadenquote ermittelt. Zur Ermittlung des Faktors k werden die Schadenquoten an eine Verteilung angepasst und der Faktor k so bestimmt, dass das k -fache der Standardabweichung der Schadenquote multipliziert mit den gebuchten Beiträgen einem 200-Jahresschadenfall entspricht.

Der Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko ergibt sich dann als das k -fache der Standardabweichung der Schadenquote multipliziert mit den (prognostischen) gebuchten Beiträgen des entsprechenden Jahres für das der Solvabilitätsbedarf ermittelt werden soll.

Mit Hilfe des Limitsystem wird die Netto-Combined Ratio¹⁴ basierend auf dem 2-Jahres-Durchschnitt und die Veränderung der Brutto-Prämie zum Vorjahr unter Berücksichtigung der von dem HÄGER VVaG festgelegten Schwellenwerten bewertet.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell noch im Standardansatz.

C.1.2. Risikokonzentrationen

Der HÄGER VVaG ist keinem wesentlichen versicherungstechnischen Konzentrationsrisiko ausgesetzt und wird es der Voraussicht nach auch nicht sein. Die Risiken verteilen sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

C.1.3. Risikominderung

Dem versicherungstechnischen Risiko begegnet der HÄGER VVaG mit verbindlichen Annahmerichtlinien und Zeichnungsregeln, der Durchführung von Risikoprüfungen, einer angemessenen Rückversicherungspolitik, einer Mischung und Streuung der eingegangenen Risiken sowie einem Schadenmanagement, das auf eine möglichst schnelle Abwicklung von Schadenfällen abzielt.

Das versicherungstechnische Risiko wird zudem mittels Rückversicherung gemindert. Weitere Risikominderungstechniken, insbesondere vereinbarte Sicherheiten bestehen nicht und sind auch nicht geplant.

Der HÄGER VVaG ist in den HRGs Glas/Haushaltsgeräte und Reisegepäck nicht rückversichert.

In der HRG *Unfall* erfolgt über eine Quotenrückversicherung eine Abgabe von 60% des Schadens. Zudem gibt es einen Überschadenvertrag (XL-Vertrag), der bei Überschreiten des Selbstbehalts von 20 T€ eine Abgabe zu 100% vorsieht.

In allen übrigen HRGs erfolgt über eine Quotenrückversicherung eine Abgabe von 30%. Zudem besteht ein zusätzlicher XL-Vertrag, der Naturgefahren sowie das Konflagrationsrisiko in Feuer abdeckt, jeweils nach Abzug der 30%igen Quotenrückversicherung und mit einem Selbstbehalt von 805 T€ und einer Haftstrecke von derzeit 5.005 T€. Zudem sichert eine Stopp-Loss Rückversicherung (SL-Vertrag) den HÄGER VVaG gegen alle Schäden ab, die den Eigenbehalt von 70% des geschützten verdienten Beitragsvolumens übersteigen. Die Haftstrecke beträgt 155% des geschützten verdienten Beitragsvolumens.

Damit bietet insbesondere die nicht-proportionale Rückversicherung umfanglichen Schutz gegen Extremschadenereignisse. Die Quotenrückversicherung mindert die Schadenzahlungsmasse. Generell werden die verfügbaren und verlustkompensierenden Finanzmittel aufgrund der Risikominderung durch Rückversicherung stabil gehalten, was zur Risikotragfähigkeit des HÄGER VVaG beiträgt.

C.1.4. Liquiditätsrisiko

Gemäß des Artikels 295 Absatz 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist im Rahmen des Liquiditätsrisikos auf die bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) einzugehen. Zum Stichtag 31.12.2022 lag der EPIFP netto bei 29 T€.

¹⁴ Auch Schaden-Kosten-Quote genannt. Ist das Verhältnis von Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und für die Versicherungsleistungen zu den abgegrenzten Prämien des Geschäftsjahres.

C.1.5. Risikosensitivität

Im ORSA 2022 des HÄGER VVaG wurden folgende Stresstests in Bezug auf die Versicherungstechnik bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs analysiert:

- *Stress i*: Erhöhung der mittleren Schadenquote um 10%
- *Stress ii*: Erhöhung der Standardabweichung der Schadenquote um 10%
- *kombinierter Stress*: gleichzeitiges Auftreten von *Stress i und ii*

Es ergab sich in diesen drei Szenarien für das Jahr 2023 stets eine Netto-Bedeckungsquote von über 127%. Betragsmäßig führte dies zu einer Erhöhung des Gesamtsolvabilitätsbedarf von 8 T€ (*Stress i*), 256 T€ (*Stress ii*) bzw. 264 T€ (*kombinierter Stress*).

Zudem wurde für *Stress i* und *ii* ein Reverse-Stresstest durchgeführt und überprüft, welcher Steigerung des Stresses es bedarf, um den Gesamtsolvabilitätsbedarf zu gefährden. Es hat sich gezeigt, dass es zu einer Erhöhung der mittleren Schadenquote von 24% oder einer Erhöhung der Standardabweichung von 89% kommen müsste, um eine Unterdeckung der Bedeckungsquote des Gesamtsolvabilitätsbedarfs herbeizuführen.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das versicherungstechnische Stressszenario in Orientierung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das versicherungstechnischen Risiko um 10%¹⁵. Zur Bestimmung der SCR-Bedeckungsquote wurden die zur Verfügung stehenden Eigenmittel (Stichtag 31.12.2021) analog zum Zuwachs des erweiterten Eigenkapitals fortgeschrieben.

Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen für das Jahr 2023 stets bei mindestens 210%. Betragsmäßig ergab sich hierdurch eine Erhöhung des SCR um 195 T€ (Stress für Nichtleben) bzw. 0,8 T€ (Stress für Kranken).

C.1.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.2. Marktrisiko

C.2.1. Risikoexponierung

In Anlehnung an die Standformel der Säule I besteht das Marktrisiko des HÄGER VVaG aus dem Zinsänderungsrisiko, dem Aktienrisiko, dem Immobilienrisiko, dem Spreadrisiko und dem Konzentrationsrisiko.

C.2.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die Beschreibung der wesentlichen Marktrisiken erfolgte bereits in den Kapiteln B.3.1.2.2 bis B.3.1.2.4 und in den Kapiteln B.3.1.3.1 und B.3.1.3.2.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die wesentlichen Risiken.

¹⁵ Der Stress wurde separat für Nichtleben und Kranken durchgeführt.

C.2.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Zur Bewertung des Marktrisikos wird die Standardformel der Säule I, das ORSA-Modell und ein Limitsystem verwendet.

Im ORSA-Modell unterscheidet der HÄGER VVaG das Kapitalanlagerisiko in Anlehnung an den Standardansatz in verschiedene Risikoklassen und jede Risikoklasse weiter in verschiedene Anlageformen. Das unter Risiko stehende Volumen bildet der Marktwert der Kapitalanlagen selbst. Im Konzentrationsrisiko steht der Teil des Marktwerts unter Risiko, welcher eine bestimmte Konzentrationsschwelle überschreitet¹⁶. Betrachtet man eine Kombination von einer Risikoklasse und einer Anlageform für sich, beträgt die unerwartete Wertminderung in einem besonders nachteiligen Jahr einen Wert zwischen 0 und dem Marktwert zum Ende des Jahres selbst. Der Solvabilitätsbedarf wird daher über einen geeigneten Abschlag (*Risikofaktor*) auf den Marktwert berechnet, das heißt, er ergibt sich über die Faktorformel *individueller Risikofaktor multipliziert mit dem risikoexponierten Teil des Marktwertes zum Ende des Jahres*. Dabei ergibt sich der Solvabilitätsbedarf einer Risikoklasse als die Summe der Solvabilitätsbedarfe der einzelnen Anlageformen. Der Solvabilitätsbedarf für das gesamte Kapitalanlagerisiko wird als Summe der Solvabilitätsbedarfe der einzelnen Risikoklassen berechnet.

Für die Bewertung des Marktrisikos wird im Limitsystem die *Kapitalanforderung des Immobilienrisikos* unter Berücksichtigung der vom HÄGER VVaG festgelegten Schwellenwerte herangezogen.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell noch im Standardansatz.

C.2.2. Risikokonzentrationen

Der Risikokonzentration bezüglich des Kapitalanlageportfolios wird mittels Streuung auf mehrere Emittenten entgegengewirkt. Das Kapitalanlagevolumen beträgt

- für die Asset-Klasse Immobilie maximal 25%,
- für die Asset-Klasse Tages- bzw. Festgeldanlage maximal 70%. und
- für die anderen Asset-Klassen gelten unterschiedliche Grenzwerte, die in Tabelle 18 des C.2.3 dargestellt sind.

Trotz implizierter Streuung besteht jedoch, insbesondere für Teile des Immobilienportfolios ein zusätzliches Risiko aufgrund von Konzentrationen.

C.2.3. Risikominderung

Eine Risikominderung des Marktrisikos wird durch folgende allgemeine Maßnahmen erzielt:

Die Aufteilung des Vermögens auf die verschiedenen Asset-Klassen (Asset-Allocation) erfolgt unter Berücksichtigung

- der Kapitalmarkteinschätzungen einzelner Asset-Klassen,
- der aufsichtsrechtlichen und internen Anlagerestriktionen sowie
- der aus den betriebenen Versicherungsgeschäft eingegangenen Verpflichtungen resultierenden bilanziellen und liquiditätsseitigen Erfordernisse.

Um jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nachkommen zu können, müssen die Kriterien Transparenz, Abbildbarkeit und Nachvollziehbarkeit gewahrt sein. Der Grundsatz des HÄGER VVaG im Rahmen der Kapitalanlagerichtlinie lautet somit:

„Sicherheit vor Rendite“.

¹⁶ Zur Ermittlung dieses Anteils wird sich an den Vorgaben der Standardformel der Säule I orientiert.

Die Investitionen erfolgen immer unter Berücksichtigung des „4-Augen-Prinzips“ und dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§ 124 Absatz 1 VAG bzw. Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG)

Als Handelsplatz ist ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum mit Euro als Währung erlaubt.

Neben einer hohen Diversifikation ist das Rating ein weiteres Kriterium für den Kauf von Kapitalanlagen. Eine Investition wird nur vorgenommen, wenn deren Mindestrating „BBB“ (S&P oder ähnlichem Rating) beträgt. Liegen zwei unterschiedliche Ratingergebnisse für eine Kapitalanlage vor, so ist das zweitbeste Rating entscheidend. Um dieses Kriterium dauerhaft zu wahren, wird das Rating vierteljährlich überprüft und deren Ergebnis anschließend dokumentiert. Wird das Mindestrating von „BBB“ unterschritten, sind entsprechende Gegenmaßnahmen zu überlegen und ggf. einzuleiten.

Im derzeitigen Umfeld ist es schwierig bis unmöglich, bonitätsstarke Anleihen zu ertragreicher Verzinsung zu bekommen. Dies führt dazu, dass verstärkt Tages- und Festgelder platziert werden, um nicht Minusrendite zu erzielen. Durch Streuung dieser Tages- und Festgelder auf verschiedene Kreditinstitute und unter Ausnutzung langjähriger Geschäftsbeziehungen können Negativzinsen derzeit geringgehalten werden.

Im Immobilienbereich werden die Risiken mit Hilfe regelmäßiger Bewertungsgutachten überwacht. Das Management der Immobilien betreibt der HÄGER VVaG in der Direktanlage selbst.

Derzeit sind im Kapitalanlageportfolio des HÄGER VVaG folgende Produkte nicht enthalten:

- Asset-Backed Securities,
- Derivate,
- Strukturierte Produkte,
- Hypotheken und Darlehen,
- alternative Finanzierungsinstrumente.

Dennoch besteht mit Genehmigung des Aufsichtsrates die Möglichkeit zukünftig unter dem Grundsatz „Sicherheit vor Rendite“ in diese Asset-Klassen zu investieren.

Asset-Klasse	Zusätzliche Informationen	ohne Genehmigung des Aufsichtsrates	mit Genehmigung des Aufsichtsrates	Grenzwerte je Asset-Klasse	Weitere Merkmale
festverzinsliche Anlagen	Hierzu gehören Pfandbriefe, Kommunalobligationen (u.a. Schuldverschreibungen von Kreditinstituten), börsennotierte Schuldverschreibungen, andere Schuldverschreibungen, Genussrechte sowie Schuldbuchforderungen und Liquiditätspapiere.	x		max. 30%	Pro Emittenten jedoch nicht mehr als 500 T€
Tages- und Festgelder	Bei der Anlage von Tages- und Festgeldern ist eine Streuung unter verschiedenen Geldinstituten vorzunehmen.	x		max. 70%	Festgelder, die als kurzfristige Anlage dienen, werden höchstens mit einer Laufzeit von einem Monat bis sechs Monaten angelegt.
laufende Konten	Die laufenden Konten sind unbefristete Bankkonten, deren Bankguthaben jederzeit verfügbar sind.	x		50 %	Möglichst regional verwurzelt und serviceorientiertes Angebot
Aktien	Der Aktiendirektbestand muss in börsennotierte Werte mit Sitz im Euro-Raum investiert werden.	x		max. 5%	Die Direktanlage in einer Aktie darf 100 T€ des Anlagevolumens nicht überschreiten
Fonds	Der Fondsdirektbestand muss in börsennotierte Werte mit Sitz im Euro-Raum investiert werden und jederzeit am Markt handelbar sein.		x	max. 5%	Die Aktienquote des Fonds sollte 10 % nicht übersteigen.
Beteiligungen	Hierzu gehören ausschließlich nicht-strategische Beteiligungen.		x	max. 10%	
Immobilie	Die Direktanlage in Gebäude beschränkt sich derzeit auf ein Geschäftsgebäude, ein voll vermietetes Wohnhaus (Nachbargebäude) sowie fünf vermietete Eigentumswohnungen.		x	max. 25%	

Tabelle 18: Grenzwerte je Asset-Klasse des HÄGER VVaG

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

C.2.4. Liquiditätsrisiko

Im Rahmen des Marktrisikos existiert kein Liquiditätsrisiko.

C.2.5. Risikosensitivität

Im ORSA 2022 des HÄGER VVaG wurde ein Stressszenario in Bezug auf die Kapitalanlagen bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs durchgeführt. Hierbei wurde der Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko um 20% seines ursprünglichen Wertes erhöht. Der relative Aufschlag kann aufgrund der Methodik im ORSA-Modell als Aufschlag auf alle verwendeten Risikofaktoren im Kapitalanlagemodul interpretiert werden. Im Rahmen des ORSA-Modells inkludiert das Stressszenario ebenfalls die Erhöhung des Solvabilitätsbedarfs für das Gegenparteiausfallrisiko resultierend aus den Kapitalanlagen.

Es ergab sich in diesem Szenario für das Jahr 2023 eine Netto-Bedeckungsquote von über 143%. Betragsmäßig führte dies zu einer Erhöhung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs von 261 T€.

Zudem wurde ein Reverse-Stresstest durchgeführt und überprüft, welcher Steigerung des Stresses es bedarf, um den Gesamtsolvabilitätsbedarf zu gefährden. Es hat sich gezeigt, dass es zu einem relativen Aufschlag von 170% kommen müsste, um eine Unterdeckung der Bedeckungsquote des Gesamtsolvabilitätsbedarfs herbeizuführen.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das marktrisikobezogene Stressszenario in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Marktrisiko um 20%. Zur Bestimmung der SCR-Bedeckungsquote wurden die zur Verfügung stehenden Eigenmittel (Stichtag 31.12.2021) analog zum Zuwachs des erweiterten Eigenkapitals fortgeschrieben. Die Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen im Stressszenario lag im Jahr 2023 bei über 220%. Betragsmäßig ergab sich hierdurch eine Erhöhung des SCR um 81 T€.

C.2.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.3. Kreditrisiko

C.3.1. Risikoexponierung

In Anlehnung an die Standformel der Säule I besteht das Kreditrisiko des HÄGER VVaG aus dem Gegenparteiausfallrisiko.

C.3.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die Kreditrisiken wurden bereits in den Kapiteln B.3.1.3.3 erläutert.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die wesentlichen Risiken.

C.3.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Zur Bewertung des Kreditrisikos wird die Standardformel der Säule I, das ORSA-Modell und das Limitsystem verwendet.

Im ORSA-Modell der HÄGER VVaG wird das Kreditrisiko aus Forderungen gegenüber Gegenparteien über das Kapitalanlagerisiko abgedeckt. Die Ausführungen wurden bereits im Kapitel C.2.1.2 erläutert. Der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko berechnet sich als Risikofaktor multipliziert mit dem Loss Given Default aus der Rückversicherung. Der Loss Given Default stellt den Verlust im Falle eines Ausfalls eines Rückversicherers dar, welcher entsprechende rückversicherungsbedingte Risikominderungseffekte beinhaltet. Der Loss Given Default aus der Rückversicherung im betreffenden Jahr ergibt sich aus der

- mittlere Rückerstattung aus der Rückversicherung,
- dem Risikominderungseffekt der Rückversicherung auf den Solvabilitätsbedarf des versicherungstechnischen Risikos sowie
- einem Prognosewert für die Provision aus der Rückversicherung.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell noch im Standardansatz.

Das Kreditrisiko wird zudem im Rahmen des Limitsystems des HÄGER VVaG bewertet. Hierbei wird insbesondere ein Augenmerk auf den Anteil der gerateten Gegenparteien unterhalb der Ratingstufe „A“ gelegt.

C.3.2. Risikokonzentrationen

Der Risikokonzentration bezüglich der Forderungen gegenüber Gegenparteien wird mittels Streuung auf mehrere Emittenten entgegengewirkt. Das Kapitalanlagevolumen pro Emittenten beträgt maximal 500 T€ für festverzinsliche Anlagen und es dürfen maximal 30% der gesamten Kapitalanlagevolumens in festverzinsliche Anlagen investiert werden. In Tages- und Festgelder dürfen maximal 70% des gesamten Kapitalanlagevolumens investiert werden. Zudem ist eine Streuung auf verschiedene Geldinstitute unter Berücksichtigung des Einlagensicherungsfonds vorzunehmen.

Der Risikokonzentration bezüglich der Rückversicherer wird durch Streuung der Rückversicherung auf vier Rückversicherer in den wesentlichen Sparten Wohngebäude und Hausrat begegnet.

Eine Konzentration wird daher bezüglich des Kreditrisikos nicht gesehen.

C.3.3. Risikominderung

Das Kreditrisiko bezüglich der Forderungen gegenüber Gegenparteien wird durch folgende Maßnahmen gemindert:

- es wird auf eine breite Streuung von Schuldern mit hoher Bonität (Bonitätsstufe von mindestens 3) und Liquidität geachtet und
- es wird auf die Zugehörigkeit des Emittenten zum Einlagensicherungsfond des Bundesverbands der deutschen Banken geachtet.

Das Kreditrisiko gegenüber Rückversicherungen wird durch folgende Maßnahmen gemindert:

- es wird auf eine Bonitätsstufe von mindestens 3 abgezielt und
- es erfolgt eine Verteilung des Risikos auf mehrere Rückversicherer.

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

C.3.4. Liquiditätsrisiko

Im Rahmen des Kreditrisikos existiert kein Liquiditätsrisiko.

C.3.5. Risikosensitivität

Im ORSA 2022 des HÄGER VVaG wurde ein Stressszenario in Bezug auf das Rückversicherungsausfallrisiko bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs durchgeführt. Hierbei wurde der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko um 50% seines ursprünglichen Wertes erhöht. Das Stressszenario zum Gegenpartei-ausfallrisiko resultierend aus den Kapitalanlagen wurde bereits über das Stressszenario eines erhöhten Kapitalanlagerisikos abgedeckt (siehe Kapitel C.2.5).

Es ergab sich in diesem Szenario für das Jahr 2023 eine Netto-Bedeckungsquote von über 148%. Im kombinierten Stressszenario bestehend aus dem erhöhten Rückversicherungsausfallrisiko und dem Kapitalanlagerisiko (vgl. Kapitel C.2.5) ergab sich eine Netto-Bedeckungsquote von über 139%. Betragsmäßig führte dies zu einer Erhöhung des Gesamtsolvabilitätsbedarf von 119 T€ im Stressszenario zum Rückversicherungsausfallrisiko bzw. von 380 T€ im kombinierten Stressszenario.

Zudem wurde ein Reverse-Stresstest für das Rückversicherungsausfallrisiko durchgeführt und überprüft, welcher Steigerung des Stresses es bedarf, um den Gesamtsolvabilitätsbedarf zu gefährden. Es hat sich gezeigt, dass es zu einem relativen Aufschlag von 950% kommen müsste, um eine Unterdeckung der Bedeckungsquote des Gesamtsolvabilitätsbedarfs herbeizuführen.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das ausfallrisikobezogene Stressszenario in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Gegenparteiausfallrisiko um 50%. Zur Bestimmung der SCR-Bedeckungsquote wurden die zur Verfügung stehenden Eigenmittel (Stichtag 31.12.2021) analog zum Zuwachs des erweiterten Eigenkapitals fortgeschrieben.

Die Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen im Stressszenario lag im Jahr 2023 bei über 205%. Betragsmäßig ergab sich hierdurch eine Erhöhung des SCR um 289 T€.

C.3.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.4. Liquiditätsrisiko

C.4.1. Risikoexponierung

C.4.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Risiko besteht darin, Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Liquiditätsengpässen nicht erfüllen zu können. Das Liquiditätsrisiko wurde bereits im Kapitel B.3.1.5 erläutert, auf welches an dieser Stelle verwiesen wird.

Die Gefahr, Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt oder fristgerecht begleichen zu können, hat im Jahr 2022 nicht bestanden. Erhöhte ungeplante Liquiditätsbedarfe und Aufkündigungen von bestehenden Kapitalanlagen zur Liquiditätsdeckung hat es nicht gegeben.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die wesentlichen Risiken.

C.4.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Mittels der Liquiditätsplanung (vgl. Kapitel B.4) über einen Planungshorizont der künftigen drei Jahre des HÄGER VVaG, welcher mindestens einmal jährlich aktualisiert wird, wird auf Basis von prognostischen Zahlungsein- und -ausgängen die Liquidität erfasst. Hierbei wird eine Liquiditätsbedeckungsquote ermittelt, die den Grad der Liquidität des HÄGER VVaG abbildet. Aktuell liegt diese über den gesamten Planungshorizont bei stets über 398%.

Die *Liquiditätsbedeckungsquote* (vgl. Kapitel B.4) ist zudem Bestandteil des Limitsystems und wird unter Berücksichtigung der vom HÄGER definierten Schwellenwerte bewertet.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken im Berichtszeitraum erfolgten nicht.

C.4.2. Risikokonzentrationen

Es bestehen bezüglich des Liquiditätsrisikos keine Konzentrationen.

C.4.3. Risikominderung

Die Maßnahmen zur Risikominderung sind in Kapitel B.3.1.5 angeführt, womit hierauf verwiesen wird. Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

C.4.4. EPIFP

Nach Maßgabe des Artikels 295 Absatz 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos anzuführen. Der EPIFP im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde bereits in Kapitel C.1.4 angeführt, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

C.4.5. Risikosensitivität

Im Rahmen der Liquiditätsplanung werden folgende drei Stressszenarien analysiert:

- Stress 1: Die Einnahmen im jeweiligen Quartal werden zu 100% nicht realisiert.
- Stress 2: Die Liquiditätsquellen werden um den im Rahmen des ORSA ermittelten Gesamtsolvabilitätsbedarf gemindert
- Stress 3: Kombination aus Stress 1 und Stress 2

Es ergab sich in diesen drei Szenarien über den gesamten Planungshorizont stets eine Liquiditätsbedeckungsquote von über 212%.

C.4.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.5. Operationelles Risiko

C.5.1. Risikoexponierung

C.5.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das operationelle Risiko wurde bereits im Kapitel B.3.1.5 beschrieben, worauf entsprechend verwiesen wird.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die wesentlichen Risiken.

C.5.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Zur Bewertung des operationellen Risikos wird die Standardformel der Säule I, das ORSA-Modell sowie das Limitsystem verwendet.

Zur Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das operationelle Risiko im Rahmen des ORSA wird der kleinere der folgenden zwei Werte bestimmt:

- 15% der Summe aus dem Solvabilitätsbedarf des versicherungstechnischen Risikos und dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko,
- 2% der gebuchten Brutto-Beiträge.

Im Limitsystem des HÄGER VVaG werden zur Bewertung des operationellen Risikos die Beschwerdeingänge des im laufenden Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der definierten Schwellenwerte bewertet.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell noch im Standardansatz.

C.5.2. Risikokonzentrationen

Es bestehen keine Risikokonzentrationen bezüglich des operationellen Risikos.

C.5.3. Risikominderung

Maßnahmen zur Minderung des operationellen Risikos wurden bereits im Kapitel B.3.1.5 angeführt, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird.

C.5.4. Liquiditätsrisiko

Im Rahmen des operationellen Risikos existiert kein Liquiditätsrisiko.

C.5.5. Risikosensitivität

Im ORSA 2022 des HÄGER VVaG wurde ein Stressszenario in Bezug auf das operationelle Risiko bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs durchgeführt. Hierbei wurde der Solvabilitätsbedarf für das operationelle Risiko um 50% seines ursprünglichen Wertes erhöht.

Es ergab sich in diesem Szenario für das Jahr 2023 eine Netto-Bedeckungsquote von über 147%. Betragsmäßig führte dies zu einer Erhöhung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs von 146 T€.

Zudem wurde ein Reverse-Stresstest für das operationelle Risiko durchgeführt und überprüft, welcher Steigerung des Stresses es bedarf, um den Gesamtsolvabilitätsbedarf zu gefährden. Es hat sich gezeigt, dass es zu einem relativen Aufschlag von 780% kommen müsste, um eine Unterdeckung der Bedeckungsquote des Gesamtsolvabilitätsbedarfs herbeizuführen.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das Stressszenario zum operationellen Risiko in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das operationelle Risiko um 50%. Zur Bestimmung der SCR-Bedeckungsquote wurden die zur

Verfügung stehenden Eigenmittel (Stichtag 31.12.2021) analog zum Zuwachs des erweiterten Eigenkapitals fortgeschrieben.

Die Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen im Stressszenario lag im Jahr 2023 bei über 215%. Betragsmäßig ergab sich hierdurch eine Erhöhung des SCR um 144 T€.

C.5.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.6. Andere wesentliche Risiken

Weitere wesentliche Risiken als die bisher aufgeführten bestehen nicht. Insbesondere werden das Reputationsrisiko und das strategische Risiko als unwesentlich eingestuft (vgl. Kapitel B.3.1.6 und B.3.1.7).

C.7. Sonstige Angaben

Neben den genannten Informationen werden keine weiteren Informationen als relevant angesehen.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1. Vermögenswerte

Gemäß Artikel 296 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 bzw. Artikel 1 Nr. 93 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 erfolgt getrennt für jede Klasse von Vermögenswerten, die der HÄGER VVaG hat, eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt, sowie eine quantitative und qualitative Erläuterung zu den Hauptunterschieden der Bewertung zwischen der HGB-Bilanz (Handelsbilanz) und der Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2022 (in T€):

Bilanzposition (Aktiva)	Handelsbilanz	Solvency II-Bilanz
Immaterielle Vermögenswerte	4	
Latente Steueransprüche	482	767
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	419	813
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	10.242	10.386
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.546	1.985
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	330	330
Aktien	64	71
Aktien - notiert	64	71
Anleihen	3.206	2.903
Staatsanleihen	247	225
Unternehmensanleihen	2.959	2.679
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	5.096	5.097
Sonstige Anlagen	0	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	232	232
Forderungen gegenüber Rückversicherern	6	6
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	308	308
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.888	1.888
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	32	20
Vermögenswerte gesamt (ohne Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen)	13.612	14.419

Tabelle 19: Vermögenswerte aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2022 (in T€)

Die **Immateriellen Vermögensgegenstände** werden mit Null bewertet, da sie nicht veräußerbar sind. Dies entspricht dem Artikel 12 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35. Für die Handelsbilanz wird der Wert auf Basis von Anschaffungskosten und Abschreibungen ermittelt.

Bei den **Immobilien** ist grundsätzlich zu unterscheiden nach denen, die der HÄGER VVaG selbst nutzt und denen, die der Kapitalanlage dienen. Eigengenutzte Immobilien (Bilanzposition „Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf“) beschränken sich auf die Geschäftsanschrift. Hierbei handelt es sich zum einen um das Verwaltungsgebäude des HÄGER VVaG mit der Postanschrift Engerstr. 119, 33824 Werther und zum anderen um das benachbarte Garagengrundstück mit der Anschrift Leinenbrink, 33824 Werther. Die Wertermittlung aller Immobilien, eigengenutzte und die, die der Kapitalanlage dienen, erfolgt für die Handelsbilanz nach den Anschaffungs-/Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibung. Der Marktwert für die Solvency II-Bilanz der Immobilien wird

alle fünf Jahre durch einen Bausachverständigen (Wertgutachten gem. § 55 RechVersV) bestimmt.

Für die **Sachanlagen für den Eigenbedarf** wird kein gesonderter Bewertungsprozess für Solvency II angewendet. Als Marktwert nach Solvency II wird der Buchwert gemäß HGB-Bilanz angesetzt.

Unter den **Beteiligungen** wird die direkte Beteiligung an der HÄGER Versicherungsmakler GmbH ausgewiesen. In der HGB-Bilanz wurden die Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten bewertet. Für die Zeitwerte der Anteile an verbundenen Unternehmen wurden nach Solvency II aus Materialitätsgründen die HGB-Buchwerte zugrunde gelegt.

Die **Aktien** und die **Anleihen** werden im Rahmen von Solvency II vierteljährlich auf Basis des aktuellen Kurswertes bewertet. Die Bewertungsgrundlage in der HGB-Bilanz bildet dagegen das Niederstwertprinzip.

Die Marktwerte der Position **Einlagen (außer Zahlungsmitteläquivalente)** entsprechen dem jeweiligen HGB-Wert abzüglich der abgegrenzten Zinsen. Demnach wird kein gesonderter Bewertungsprozess für die Solvency II-Bilanz durchgeführt.

Die Bilanzposition **Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte** beinhaltet die Vorräte und die abgegrenzten Zinsforderungen. Es wird kein gesonderter Bewertungsprozess für Solvency II angewendet. Der Marktwert der Vorräte nach Solvency II entspricht dem Buchwert der HGB-Bilanz. Die abgegrenzten Zinsforderungen nach Solvency II werden unter der Position **Anleihen** und **Einlagen (außer Zahlungsmitteläquivalente)** berücksichtigt.

Die Bewertung der **latenten Steuern** gemäß Solvency II beruht auf dem bilanzorientierten Liability-Ansatz. Bei diesem Ansatz werden die steuerlichen Differenzen zwischen Steuer- und Solvenzbilanz unter Berücksichtigung des aktuellen Unternehmenssteuersatzes in Höhe von 30,425% ermittelt. Die Berechnung erfolgt nach den aktuell gültigen rechtlichen Anforderungen. Im Berichtszeitraum wurden für die Vermögenswerte folgende Steuerlatenzen ermittelt:

Bilanzposition - Aktiva	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Immaterielle Vermögenswerte	1	0
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	120
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	133
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	10	0
Aktien - notiert	0	4
Staatsanleihen	7	0
Unternehmensanleihen	85	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	0	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	456	0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	4	0

Tabelle 20: Übersicht über die Steuerlatenzen der Vermögenswerte zum Stichtag 31.12.2022 (Angaben in T€)

Temporäre Unterschiede wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Des Weiteren gibt es keine nicht aktivierten Steuerverluste und -gewinne, für welche kein Steuerlatenz-Asset in

der Bilanz angesetzt worden ist. Die gesamten aktiven latente Steuern¹⁷ für den Berichtszeitraum betragen 767 T€. Die Werthaltigkeit der Latenten Steueransprüche ist gegeben und somit findet der Realisierungsfaktor¹⁸ in diesem Berichtsjahr keine Anwendung, da

- die passiven latenten Steuern in Summe höher sind als die Gesamtsumme der aktiven latenten Steuern, somit ein Passivsaldo vorliegt und
- die Bilanzpositionen mit aktiven latenten Steuern mit den vorhandenen passiven latenten Steuern verrechnet werden können.

Als wesentlicher Unterschied sind die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen zu nennen. Die Differenz ist auf die methodischen Bewertungsunterschiede zurückzuführen. Die Latenzen in den Positionen *Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf* und *Immobilien (außer zur Eigennutzung)* ergeben sich über die Bewertungsunterschiede bei den Immobilien.

Für alle **weiteren Vermögensgegenstände**, dazu gehören

- Forderungen gegenüber Versicherung und Vermittlern,
- Forderungen gegenüber Rückversicherungen
- Forderungen (Handel, nicht Versicherung) sowie
- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

wird kein Bewertungsprozess angewendet. Im Rahmen von Solvency II wird hier immer der gleiche Wert wie im Rahmen des HGB angesetzt.

D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Gemäß Artikel 296 Absatz 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 stellt folgende Tabelle die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellung zum Stichtag 31.12.2022 dar:

Bilanzposition - Passiva	Handelsbilanz	Solvency II-Bilanz
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	8.093	4.433
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	7.444	4.014
Beste Schätzung		3.864
Risikomarge		150
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	649	418
Beste Schätzung		413
Risikomarge		5

Tabelle 21: Versicherungstechnische Rückstellung in HGB und Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2022 (in T€)

Die ausgewiesene versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II ist als Brutto-Position zu verstehen. Die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung werden aktivseitig bilanziert. Zum Stichtag 31.12.2022 betragen die einforderbaren Beträge 1.122 T€. Diese beinhalten die künftigen rückversicherungsseitigen Cashflows. Der Wert ist bereinigt

¹⁷ Dies entspricht der Summe aus den aktiven latenten Steuern der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten.

¹⁸ Dieser Faktor wird bei der Berechnung der latenten Netto-Steueransprüche verwendet, wenn ein Aktivsaldo vorliegt.

um die Gegenparteiausfallberichtigung, welche gemäß Artikel 61 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt wurde.

D.2.1. Versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II

Die versicherungstechnische Rückstellung des HÄGER VVaG wird aktuariell bestimmt, da kein Marktwert für die versicherungstechnischen Verpflichtungen zur Verfügung steht.

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung erfolgt nach den in Artikel 77 Richtlinie 2009/138/EG gemachten Vorgaben über eine getrennte Berechnung der Best Estimate Rückstellung und der Risikomarge. Die Ermittlung der Best Estimate Rückstellung basiert auf einer getrennten Bestimmung des Best Estimate für die Schadenrückstellung und des Best Estimate für die Prämienrückstellung (gemäß Artikel 36 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35).

Um eine hinreichende Homogenität im Rahmen der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung zu erlangen, wird das versicherungstechnische Geschäft in die homogenen Risikogruppen *Wohngebäude, Hausrat, Reisegepäck, Unfall, Feuer- und sonstige Sach* und *Glas, EGG (Haushaltsgeräteversicherung) und RadKasko* unterteilt. Die Versicherungsverpflichtungen bestehen ausschließlich in Euro. Die Deckungsperioden der Versicherungsverträge beginnen unterjährig und haben eine einjährige Laufzeit.

Zur Diskontierung wird, die von EIOPA veröffentlichte Zinsstrukturkurve für den Euro ohne Volatilitätsanpassung, ohne Matching-Anpassung und ohne Übergangsmaßnahme herangezogen.

Der Best Estimate ergibt sich als Barwert der künftigen Zahlungsströme, welche gegeben sind durch:

- Schadenzahlungen und schadenbedingte Rückerstattungen aus der Rückversicherung
- Kostencashflows
- Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge
- Rückversicherungsprovisionen und etwaige Gewinnbeteiligungen aus der Rückversicherung

In der HGB-Bilanz erfolgt keine aktuarielle Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung, da hier keine Ermittlung eines Best Estimate notwendig ist. Die Schadenrückstellung wird über den Grundsatz des Vorsichtsprinzips auf Basis einer Experteneinschätzung und detaillierten Beurteilung jedes einzelnen Schadenfalls ermittelt. Die Schadenrückstellung wird laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst. Im Rahmen der HGB-Bilanz wird des Weiteren zusätzlich zu der Schadenrückstellung eine Spätschadenreserve bilanziert, welche auf Basis der Erfahrungswerte des HÄGER VVaG festgelegt wird. Diese berücksichtigt etwaige Schadenfälle, welche bis zum Stichtag bereits angefallen, jedoch noch nicht bekannt sind.

Bilanzposition - Passiva	2021	2022
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	3.781	4.433
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	3.566	4.014
Beste Schätzung	3.420	3.864
Risikomarge	146	150
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	215	418
Beste Schätzung	210	413
Risikomarge	5	5

Tabelle 22: Vergleich vt. Rückstellung 31.12.2021 zu 31.12.2022 (brutto)

Die **Brutto-Schadenrückstellung** hat sich zum Vorjahr um 286 T€ erhöht. Die Erhöhung resultiert zum einen aus höheren Brutto-Schadenzahlungen und zum anderen aus inflationären Effekten heraus. Insgesamt ist die Brutto-Schadenrückstellung für den HÄGER VVaG um ein normales Niveau angestiegen. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultiert zudem daraus, dass die im Vorjahr gebildete Schadenrückstellung zufällig geringer ausfiel, welches auf ein schadenarmes Anfalljahr 2021 zurückzuführen war.

Die **Brutto-Prämienrückstellung** hat sich zum Vorjahr um 361 T€ erhöht. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus inflationären Verteuerungseffekten.

Die **einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen** werden aktivseitig bilanziert. Zum Stichtag 31.12.2022 betragen die einforderebaren Beträge 1.122 T€. Diese beinhalten die künftigen rückversicherungsseitigen Cashflows. Der Wert ist bereinigt um die Gegenparteiausfallberichtigung, welche gemäß Artikel 61 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt wurden.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die einforderebare Beträge aus der Rückversicherung um 229 T€ erhöht.

Bilanzposition - Passiva	2021	2022
Einforderebare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	893	1.122

Tabelle 23: Vergleich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen 31.12.2021 zu 31.12.2022

Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus der höheren Brutto-Schadenprognose der Schadenrückstellung und der daraus resultierenden Schadenrückerstattung aus der Rückversicherung.

D.2.1.1. **Schadenzahlungen und schadenbedingte Rückerstattung aus der Rückversicherung**

Auf Basis von Abwicklungsdreiecken werden die künftigen Schadenzahlungen für die HRG *Reisegepäck* mittels des Additiven Verfahrens und für alle anderen HRG mittels des Chain-Ladder Verfahrens und einem Schadenquotenansatz zur Bestimmung des Schadenzuwachses künftiger Anfalljahre im 0.ten Abwicklungsjahr ermittelt.

Die Prognose der schadenbedingten Rückerstattung aus der Rückversicherung folgt der Methodik für die Schadenzahlungen. Der Schadenzuwachs im 0.ten Abwicklungsjahr ergibt sich jedoch aus der Multiplikation des Brutto-Schadenzuwachses mit der Quote aus der Quotenrückversicherung.

Einfließende Annahmen beim Additiven Verfahren bestehen darin,

- dass die künftige Schadenabwicklung für bereits eingetretene Schadenfälle unabhängig vom bisherigen Schadenverlauf ist;
- dass die Abwicklung über Faktoren abbildbar ist, die einen vom Anfalljahr unabhängigen Mittelwert besitzen.

Einfließende Annahmen beim Chain-Ladder Verfahren bestehen darin,

- dass die künftige Schadenabwicklung für bereits eingetretene Schadenfälle im Mittel nur vom letzten bekannten Schadenstand abhängt;
- dass die Abwicklung über Faktoren abbildbar ist, die einen vom Anfalljahr unabhängigen Mittelwert besitzen;
- die Schadenquoten für die Schadenzuwächse im 0.ten Abwicklungsjahr einen Mittelwert besitzen, der vom Anfalljahr unabhängig ist.

D.2.1.2. Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge

Für das Additive Verfahren, zur Bestimmung des Schadenzuwachses im 0.ten Abwicklungsjahr und die Verwaltungskosten (vgl. Kapitel D.2.1.3) dienen die verdienten Brutto-Beiträge als Volumenmaß. Die Rückversicherungsbeiträge (zedierter Anteil an den verdienten Brutto-Beiträgen) fließen in die Berechnung zur Gewinnbeteiligung ein.

Die künftigen gebuchten Beiträge (brutto und zediert) des zum Stichtag bestehenden Versicherungsbestands bilden die entsprechenden Cashflows im Rahmen der Berechnung des Best Estimate.

D.2.1.3. Kostencashflows

Laut Artikel 31 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 müssen im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung „alle [...] Aufwendungen berücksichtigt [werden], die mit angesetzten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusammenhängen [...]“.

Im Fall des HÄGER VVaG werden die externen und internen Schadenregulierungskosten, sowie die Abschluss- und Verwaltungskosten bezüglich des bestehenden Versicherungsbestands zum Stichtag berücksichtigt.

Die externen Schadenregulierungskosten sind enthalten in den Schadenzahlungen und somit entsprechend erfasst. Die internen Schadenregulierungskosten ergeben sich über einen aus der Historie abgeleiteten mittleren Kostensatz, welcher auf die künftigen Brutto-Schadenzahlungen als angemessenes Volumenmaß angewandt werden. Bezüglich der Abschluss- und Verwaltungskosten wird der Kostensatz des letzten historischen Jahres angesetzt, da dieser die aktuelle und künftige Kostensituation am ehesten widerspiegelt. Der Abschlusskostensatz wird auf die künftigen gebuchten Brutto-Beiträge angerechnet. Der Verwaltungskostensatz wird auf die künftigen anfalljahrbezogenen Brutto-Beiträge angerechnet, da diese so lange anfallen, wie der bestehende Bestand existiert. In den homogenen Risikogruppen Wohngebäude, Hausrat und Feuer- und sonstige Sach erhöht sich der Kostensatz für die Abschlusskosten um den Satz der Feuerschutzsteuer.

D.2.1.4. Rückversicherungsprovision und etwaige Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung

Die Rückversicherer beteiligen sich im Rahmen der Quotenrückversicherung an den Abschluss- und Verwaltungskosten des HÄGER VVaG. Hierbei basieren die künftigen Rückversicherungsprovisionen auf fest vereinbarten prozentualen Sätzen, welche auf die quotenbasierten Rückversicherungsanteile der Beiträge angewandt werden. Diese werden entsprechend im Rahmen der Best Estimate Prämienrückstellung berücksichtigt.

Des Weiteren gewähren die Rückversicherer dem HÄGER VVaG im Rahmen der Quotenrückversicherung, Stop-Loss Rückversicherung, sowie der XL-Kumulschadenexzedentenrückversicherung eine ergebnisorientierte Gewinnbeteiligung. Hierbei wird eine rückversicherungsseitige Einnahmen- und Ausgabenrechnung angestellt, und bei positivem Saldo ergibt sich eine entsprechende Gewinnbeteiligung, welche im Rahmen der Best Estimate Prämienrückstellung berücksichtigt wird.

Zudem beteiligen sich die Rückversicherer an den Kosten für die Feuerschutzsteuer. Hierzu wird der Satz des letzten historischen Jahres angesetzt und auf die künftigen zedierten gebuchten Beiträge des bestehenden Versicherungsbestandes angewendet. Der sich ergebene Wert wird in der Best Estimate Prämienrückstellung angesetzt.

D.2.1.5. Risikomarge

Die Risikomarge wird gemäß Artikel 37 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 kalkuliert. Die zu berechnende Solvenzkapitalanforderung nach t Jahren wird mittels der Standardformel der Säule I ermittelt. Zudem werden alle Annahmen an das Referenzunternehmen (Artikel 38 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35) eingehalten. Die Zuordnung der Risikomarge auf die einzelnen Geschäftsbereiche erfolgt anhand eines Aufteilungsschlüssels. Der Aufteilungsschlüssel leitet sich aus den Barwerten der gesetzlichen Kapitalanforderungen für das Prämien- und Rückstellungsrisiko der einzelnen Geschäftsbereiche, welche im Rahmen der Berechnung der Risikomarge für t Jahre ermittelt werden, ab.

D.2.1.6. Vereinfachungen

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zum ersten, zweiten oder dritten Quartal wird folgende wesentliche Vereinfachung im Rahmen der Proportionalität angewandt:

Die künftigen relevanten Cashflows werden auf einer perspektivischen Grundlage zum auf den Quartalsstichtag folgenden 31.12. des entsprechenden Jahres ermittelt. Damit kann die Methodik zum 31.12. eines Jahres, welche zur Cashflow-Projektion der versicherungstechnischen Rückstellung verwendet wird, ebenfalls für die Quartalsmeldungen angewandt werden.

D.2.2. Unsicherheiten bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen

Bei der Ermittlung des Best Estimate werden künftige Cashflows prognostiziert. Diese können von den tatsächlichen Cashflows abweichen, womit der Best Estimate einer gewissen Unsicherheit unterliegt. Die wesentliche Ursache stellen die Schadenzahlungen bzw. die schadenbedingten Rückerstattungen aus der Rückversicherung dar, was in deren Zufälligkeit begründet ist. Die aktuariellen Analysen für die beiden wesentlichen HRG *Wohngebäude* und *Hausrat* zeigten, dass die Streuung der künftigen Brutto-Schadenzahlungen im Verhältnis zum Mittelwert bei 17,5% (*Wohngebäude*) bzw. 29,3% (*Hausrat*) liegen. Die Streuungen der künftigen schadenbedingten Rückerstattungen aus der Rückversicherung ergaben identische Werte. Die Schadenzahlungen weisen damit eine gewisse zufallsbedingte Variabilität auf.

Der HÄGER VVaG geht aufgrund des Vorgehens bzgl. der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung von einem angemessenen Vorgehen aus, und wirkt damit dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung entgegen. Es gibt keine weiteren bzw. wesentlichen Maßnahmen des Managements, welche die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellung beeinflussen. Des Weiteren wird auch mit keiner Veränderung beim Verhalten der Versicherungsnehmer gerechnet, sodass hieraus auch keine Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellung erwartet wird.

D.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Gemäß Artikel 296 Absatz 3 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 bzw. Artikel 1 Nr. 94 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 werden die Verbindlichkeiten, die bei dem HÄGER VVaG vorhanden sind, in Bezug auf die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt sowie eine quantitative und qualitative Erläuterung zu den Hauptunterschieden der Bewertung zwischen der HGB-Bilanz und der Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2022 beschrieben.

Die Bilanzen hatten seitens der Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2022 folgende Struktur:

Bilanzposition (Passiva)	Handelsbilanz	Solvency II-Bilanz
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	1.935	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	57	57
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	2.477	2.111
Latente Steuerschulden		1.802
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	262	262
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	89	89
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	66	66
Nachrangige Verbindlichkeiten	250	250
In den Baseeigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	250	250
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	2	2
Verbindlichkeiten gesamt (ohne versicherungstechnische Rückstellungen aus Nichtlebens und Krankenversicherung)	5.139	4.640

Tabelle 24: Verbindlichkeiten aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2022 (in T€)

Unter **Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen** wird in der HGB-Bilanz die Schwankungsrückstellung ausgewiesen. In der Solvency II-Bilanz wird die Schwankungsrückstellung zu den Eigenmitteln gezählt.

Die **Rentenzahlungsverpflichtungen** für die Solvency II-Bilanz werden jährlich von dem Unternehmen Willis-Towers-Watson auf Basis des aktuellen Zinssatzes, der Heubeck Sterbetafel und einer Rentenanpassung ermittelt.

Für die steuerliche Bewertungsmethode wurde das steuerliche Teilwertverfahren nach § 6a EStG angewandt. Der Teilwert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik (Sterbetafeln Heubeck 2018G) berechnet. Im Rahmen der handelsrechtlichen Änderungen wurde es wie folgt modifiziert:

Eine Dynamisierung der Bezugsgrößen wurde zur korrekten Abbildung des handelsrechtlichen Erfüllungsrückstandes vorgenommen. Dies erfolgte durch die Einbeziehung erwarteter Gehalts- und Rententrends. Zum 31.12.2022 wurde mit einem Rechnungszins von 1,79 % gerechnet, die Gehaltsdynamik wurde mit 2 % und die Renten mit 1 % berücksichtigt.

Die Fluktuation wurde im Rahmen eines versicherungsmathematischen Ansatzes in Form einer alters- und dienstjahresabhängigen Ausscheidewahrscheinlichkeit berücksichtigt.

Aufgrund der geänderten Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen ist eine Zuführung erforderlich, dieser Betrag ist bis spätestens zum 31.12.2024 pro Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünfzehntel anzusammeln. Der Unterschiedsbetrag zum 01.01.2022 beträgt 62 T€, eingestellt wurden 21 T€. Es verbleibt ein Restbetrag von 41 T€.

Aus der Abzinsung der Rückstellungen für Pensionen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 110 T€.

Die **latenten Steuern** für die Solvency II-Bilanz beruhen wie bereits erwähnt auf dem bilanzorientierten Liability-Ansatz. Die Berechnung basiert hierbei auf der Ermittlung der Steuerlatenzen pro Bilanzposition unter Berücksichtigung des aktuellen Unternehmenssteuersatzes. Im Berichtszeitraum wurden für die Verbindlichkeiten folgende Steuerlatenzen ermittelt:

Bilanzposition - Passiva	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	0	1.492
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	0	53
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	206	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	0	0

Tabelle 25: Übersicht über die Steuerlatenzen der Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2022 (Angaben in T€)

Temporäre Unterschiede wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Noch nicht genutzte Steuergutschriften und noch nicht genutzte steuerliche Verluste wurden nicht einbezogen, da diese bei dem HÄGER VVaG nicht vorhanden sind.

Die Gesamtsumme der passiven latenten Steuern¹⁹ für den Berichtszeitraum beträgt 1.802 T€.

Die Differenzen der Versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Rentenzahlungsverpflichtungen sind auf methodischen Bewertungsunterschiede zurückzuführen.

In der Handelsbilanz erfolgt ebenfalls eine Bestimmung der latenten Steuern. Die Differenzen, die zu den Aktiven latenten Steuern geführt haben, resultieren aus den Bilanzposten Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, der Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie aus der Beteiligung. Es liegt eine Saldierung mit Passiven latenten Steuern aus den Bilanzposten Kapitalanlagen in Höhe von 2T€ vor. Zum Bilanzstichtag beträgt der Bilanzposten Aktive latente Steuern 482 T€. Von dem Wahlrecht zum Ansatz aktiver latenter Steuern aufgrund sich ergebender Steuerentlastungen nach § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB wurde im Geschäftsjahr 2018 erstmals Gebrauch gemacht.

Für alle **weiteren Verbindlichkeiten**, dazu gehören

- Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen,
- Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
- Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
- In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten sowie
- Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

findet kein gesonderter Bewertungsprozess für den Marktwert nach Solvency II statt. Hier wird jeweils der Wert nach HGB zugrunde gelegt.

¹⁹ Dies entspricht der Summe aus den passiven latenten Steuern der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten.

D.4. Alternative Bewertungsmethoden

Für die Bewertung der **Vermögenswerte** (Kapitalanlagen) wird, wie bereits erläutert, auf dem aktuellen Marktwert zugegriffen. Ist jedoch kein Marktwert vorhanden oder steht nicht zur Verfügung, so wird der Wert der Handelsbilanz angesetzt. Aufgrund dieses Vorgehens entstehen Unsicherheiten, die allerdings als gering eingestuft werden und die Verwendung des Buchwertes als eine angemessene Alternative eingeschätzt wird.

Für die sonstigen Vermögenswerte

- Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente
- Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
- Forderungen gegenüber Rückversicherern
- Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
- Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

wird der Wert der Handelsbilanz genutzt, da hierzu üblicherweise keine Marktwerte zur Verfügung stehen. Die Unsicherheiten, die aufgrund von diesem Vorgehen entstehen, können als gering eingestuft werden und somit ist die Verwendung des Buchwertes eine angemessene Alternative.

Für die Berechnung der **versicherungstechnischen Rückstellungen** werden keine alternativen Bewertungsmethoden genutzt.

Für die Bewertung der **sonstigen Verbindlichkeiten**, mit Ausnahme der Rentenzahlungsverpflichtungen und der Latente Steuerschulden, stehen üblicherweise keine Marktwerte zur Verfügung und daher wird der Buchwert der Handelsbilanz angesetzt. Auch hier sind die entstehenden Unsicherheiten aufgrund der kurzen Laufzeit gering und somit wird diese Alternative als angemessen eingestuft.

D.5. Sonstige Angaben

Keine Angabe

E. Kapitalmanagement

E.1. Eigenmittel

Der HÄGER VVaG strebt, in einem anhaltend harten Wettbewerbsumfeld, zukünftig vor allem eine qualitativ nachhaltige Unternehmensentwicklung an.

Um Risiken tragfähiger zu gestalten, ist ein weiteres langfristiges Ziel des HÄGER VVaG eine Erhöhung des Eigenkapitals und damit einhergehend die sukzessive Ablösung der Genussscheine.

Die Eigenmittel gemäß Solvency II zum Stichtag 31.12.2022 haben folgende Struktur:

Zusammensetzung der Eigenmittel	Betrag
Ausgleichsrücklage	6.468
Nachrangige Verbindlichkeiten	250
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel	6.718

Tabelle 26: Zusammensetzung der Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2022 (Angaben in T€)

Die nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von 250 T€ entsprechen dem Genussscheinkapital. Ergänzt wird dies durch die Ausgleichsrücklage in Höhe von 6.468 T€, sodass sich die Gesamt-Basis-Eigenmittel auf 6.718 T€ belaufen.

Die Ausgleichsrücklage setzt sich zusammen aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvency II-Bilanz abzüglich des Genussscheinkapitals.

Zum Stichtag 31.12.2022 stehen dem HÄGER VVaG folgende **anrechnungsfähige Eigenmittel** zur Verfügung:

		Gesamt	Tier 1	
			nicht gebunden	gebunden
Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel für die Erfüllung von	SCR	6.718	6.468	250
	MCR	6.718	6.468	250

Tabelle 27: Übersicht der anrechenbaren Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2022 (Angaben in T€)

Der HÄGER VVaG verfügt über 6.468 T€ nicht gebundene Eigenmittel der Eigenmittelklasse 1 und 250 T€ gebundene Eigenmittel der Eigenmittelklasse 1. Weitere ergänzende Eigenmittel sind nicht vorhanden. Somit sind insgesamt 6.718 T€ Eigenmittel der Einstufung Eigenmittelklasse 1 zugeordnet und erfüllen die Eigenschaften gemäß Artikel 71 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35. Das heißt, sie sind unter anderem sofort verfügbar, um Verluste auszugleichen und weisen keine Merkmale auf, die die Insolvenz des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verursachen oder den Prozess der Insolvenz des Unternehmens beschleunigen können.

Der **Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten** beträgt für die Solvency II-Bilanz 6.468 T€ und für die Handelsbilanz 2.998 T€. Wesentliche Unterschiede existieren für:

- die versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen,
- den Rentenzahlungsverpflichtungen sowie
- den latenten Steueransprüchen bzw. Steuerschulden.

Diese Unterschiede entstehen aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsmethoden. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden auf Basis von aktuariellen Methoden berechnet, die für die Handelsbilanz nicht angewendet werden müssen. Auch die Berechnungsmethoden der Rentenzahlungsverpflichtungen unterscheiden sich wesentlich voneinander. Gemäß Artikel 15 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 müssen Steuerlatenzen für die Solvency II-Bilanz berechnet werden. Der HÄGER VVaG setzt in der Handelsbilanz zwar aktive latente Steuern an, jedoch führen Bewertungsunterschiede zu gewissen Differenzen.

Die Veränderung der Eigenmittel per 31.12.2022 zum Vorjahr 31.12.2021 stellt sich wie folgt dar:

Basiseigenmittel	2021	2022
Ausgleichsrücklage	5.667	6.468
Nachrangige Verbindlichkeiten	257	250
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel	5.924	6.718

Tabelle 28: Zusammensetzung der Eigenmittel zu Stichtag 31.12.2021 und 31.12.2022 (Angaben in T€)

Die Genussscheine wurden im Jahr 2022 auf den Nennwert aufgefüllt und in Höhe von 10 T€ getilgt. Die Ausgleichsrücklage hat sich zum Vorjahr um 800 T€ erhöht. Dies resultiert aus den Bewertungsunterschieden zwischen Solvency II und HGB.

E.2. SCR und MCR

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) basiert bei dem HÄGER VVaG auf dem Standardmodell. Rechtliche Grundlage hierfür bildet die Richtlinie 2009/138/EG unter Beachtung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Es werden keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 Richtlinie 2009/138/EG verwandt. Es wurde kein Kapitalaufschlag gemäß Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 3 Richtlinie 2009/138/EG festgesetzt. Der Betrag der Solvenzkapitalanforderung lässt sich nach den Risikomodulen gemäß Standardformel und unter Berücksichtigung von Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern zum Stichtag 31.12.2022 wie folgt aufschlüsseln:

Risikomodul	Betrag
Marktrisiko	1.027
Gegenparteiausfallrisiko	717
Lebensversicherungstechnisches Risiko	0
Krankenversicherungstechnisches Risiko	69
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	2.213
Diversifikation	-924
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0
Basis-SCR	3.102
Operationelles Risiko	292
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-683
SCR	2.711

Tabelle 29: quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum Stichtag 31.12.2022 (Angaben in T€)

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) beträgt 2.711 T€. Die SCR-Quote, als Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel zum SCR, beträgt 248%.

Hierbei ist zu beachten, dass der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt.

Für folgende Risikomodul und Untermodul der Standardformel wurden vereinfachte Berechnungen genutzt:

- Für das Untermodul Rückversicherungsausfall, welches zum Risikomodul *Gegenparteiausfall* gehört,
- Für das Untermodul erwarteter Verlust aufgrund von Ausfall der Rückversicherer, welches ebenfalls zum Risikomodul *Gegenparteiausfall* zu zuordnen ist,
- Das Untermodul Verlustausgleichsfähigkeit aufgrund latenter Steuern gehört zum Risikomodul *Anpassungen*.

Die Mindestkapitalanforderung (MCR) wird mittels linearem MCR-Bestandsteil berechnet. Es muss jedoch zumindest 2.700 T€ (absolute Untergrenze, AMCR) betragen und zwischen 0,25xSCR (untere Schranke) und 0,45xSCR (obere Schranke) liegen.

Die Komponenten zur Bestimmung des MCR zeigen folgende Werte:

MCR combined	796
absolute Untergrenze (AMCR)	2.700
MCR linear	796
SCR	2.711
MCR	2.700

Tabelle 30: Komponenten zur Bestimmung des MCR per 31.12.2022

Per 31.12.2022 beträgt die Mindestkapitalanforderung für den HÄGER VVaG 2.700 T€ (absolute Untergrenze).

Die lineare MCR-Komponente setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen (Angaben in T€):

	Beste Schätzwert netto (nach Abzug der Rückversicherung)	Gebuchte Prämien netto (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
Einkommensversicherung und proportionale Rückversicherung	120	49
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	3.037	6.540
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	-1	3

Tabelle 31: Lineare MCR-Komponente zum 31.12.2022

Die MCR-Quote, als Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel zu MCR, beträgt 249%. Der endgültige Betrag der Mindestkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen. Somit findet das durationsbasierte Untermodul *Aktienrisiko* bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung keine Anwendung.

E.4. Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung werden weder partiell-interne Modelle noch ein vollumfassendes internes Modell verwendet. Der HÄGER VVaG wendet ausschließlich die Standardformel an.

E.5. Nichteinhaltung des MCR und SCR

Während des Berichtszeitraumes ist sowohl keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung als auch keine Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung bei dem HÄGER VVaG zu verzeichnen.

E.6. Sonstige Angaben

Keine sonstigen Angaben.

Anhang - Meldeformulare

S.02.01.02

Bilanz

Vermögenswerte		Solvabilität-II- Wert
		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	767
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	813
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	R0070	10.386
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	1.985
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	330
Aktien	R0100	71
Aktien - notiert	R0110	71
Aktien - nicht notiert	R0120	
Anleihen	R0130	2.903
Staatsanleihen	R0140	225
Unternehmensanleihen	R0150	2.679
Strukturierte Schuldtitel	R0160	
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	R0200	5.097
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (LV)	R0220	
Darlehen und Hypotheken	R0230	
Policendarlehen	R0240	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	1.122
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	1.122
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	828
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300	293
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	R0310	
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0320	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	R0330	
Lebensversicherungen, index- und fondsgebunden	R0340	
Depotforderungen aus dem in Rückdeckung genommenen Versicherungsgeschäft	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	232
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	6
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	308
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	1.888
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	20
Vermögenswerte insgesamt	R0500	15.541

Verbindlichkeiten		Solvabilität-II- Wert
		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	R0510	4.433
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	4.014
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0530	
Beste Schätzung	R0540	3.864
Risikomarge	R0550	150
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	418
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0570	
Beste Schätzung	R0580	413
Risikomarge	R0590	5
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0600	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0620	
Beste Schätzung	R0630	
Risikomarge	R0640	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0660	
Beste Schätzung	R0670	
Risikomarge	R0680	
Versicherungstechnische Rückstellungen - index- und fondsgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0700	
Beste Schätzung	R0710	
Risikomarge	R0720	
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	57
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	R0760	2.111
Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	R0770	
Latente Steuerschulden	R0780	1.802
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	262
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	89
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	66
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	250
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	250
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	2
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	9.073
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	6.468

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)											
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherung	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120
Gebuchte Prämien													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110		135					9.692					3
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130												
Anteil der Rückversicherer	R0140		86					3.152					
Netto	R0200		49					6.540					3
Verdiente Prämien													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210		137					9.593					3
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230												
Anteil der Rückversicherer	R0240		87					3.131					
Netto	R0300		50					6.462					3
Aufwendungen für Versicherungsfälle													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310		87					5.183					0
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330												
Anteil der Rückversicherer	R0340		66					1.649					
Netto	R0400		20					3.533					0
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0410												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430												
Anteil der Rückversicherer	R0440												
Netto	R0500												
Angefallene Aufwendungen	R0550		60					2.692					1
Sonstige Aufwendungen	R1200												
Gesamtaufwendungen	R1300												

Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
C0130	C0140	C0150	C0160	C0200
				9.830
				3.238
				6.592
				9.733
				3.217
				6.516
				5.269
				1.716
				3.554
				0
				2.753
				2.753

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410									
Anteil der Rückversicherer	R1420									
Netto	R1500									
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510									
Anteil der Rückversicherer	R1520									
Netto	R1600									
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610									
Anteil der Rückversicherer	R1620									
Netto	R1700									
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710									
Anteil der Rückversicherer	R1720									
Netto	R1800									
Angefallene Aufwendungen	R1900									
Sonstige Aufwendungen	R2500									
Gesamtaufwendungen	R2600									

S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft											In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung		Nichtproportionale Sachrückversicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160		C0170
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010																	
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050																	
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge																		
Beste Schätzwert																		
<i>Prämienrückstellungen</i>																		
Brutto — gesamt	R0060		-2					1.965										1.962
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140							332										331
			-1															
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150		-1					1.633										1.632
<i>Schadenrückstellungen</i>																		
Brutto — gesamt	R0160		415					1.900										2.315
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240							496										791
			295															
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250		120					1.404										1.524
Beste Schätzwert gesamt — brutto	R0260		413					3.865										4.277
Beste Schätzwert gesamt — netto	R0270		120					3.037										3.156
Risikomarge	R0280		5					150										155
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen																		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290																	
Bester Schätzwert	R0300																	
Risikomarge	R0310																	
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt																		
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0320		418					4.015										4.433
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt	R0330							828										1.122
			293															
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt	R0340		125					3.186										3.311

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Schadenjahr
----------------------------	-------	-------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) - Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr	Summe der Jahr (kumuliert)			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10+					
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0160					
Vor	R0100												R0100	23.359	R0100	23.359
N-9	R0160	3.317	1.145	74	32	6	1	5	0	0	0	0	R0160	0	R0160	4.579
N-8	R0170	3.087	1.301	324	18	12	0	0	0	0	0	0	R0170	0	R0170	4.742
N-7	R0180	3.482	1.205	90	14	2	1	0	0	0	0	0	R0180	0	R0180	4.795
N-6	R0190	3.006	1.243	146	34	1	3	0	0	0	0	0	R0190	0	R0190	4.433
N-5	R0200	2.917	906	-20	8	39	8	0	0	0	0	0	R0200	8	R0200	3.857
N-4	R0210	4.038	1.309	208	35	12	0	0	0	0	0	0	R0210	12	R0210	5.602
N-3	R0220	3.514	1.332	337	229	0	0	0	0	0	0	0	R0220	229	R0220	5.412
N-2	R0230	2.664	896	56	0	0	0	0	0	0	0	0	R0230	56	R0230	3.617
N-1	R0240	3.126	1.519	0	0	0	0	0	0	0	0	0	R0240	1.519	R0240	4.645
N	R0250	3.117	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	R0250	3.117	R0250	3.117
Gesamt	R0260												R0260	28.300	R0260	68.157

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Schadenjahr
----------------------------	-------	-------------

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen - Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10+			
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0350			
Vor	R0100											9	R0100	9
N-9	R0160	0	0	0	11	5	2	2	1	0	0	0	R0160	0
N-8	R0170	0	0	38	16	5	5	2	1	0	0	0	R0170	0
N-7	R0180	0	108	50	16	8	4	2	1	0	0	0	R0180	1
N-6	R0190	1.161	136	39	15	6	3	1	0	0	0	0	R0190	1
N-5	R0200	1.216	134	36	12	5	2	0	0	0	0	0	R0200	2
N-4	R0210	1.493	232	52	93	8	0	0	0	0	0	0	R0210	8
N-3	R0220	1.574	160	58	54	0	0	0	0	0	0	0	R0220	54
N-2	R0230	1.280	247	166	0	0	0	0	0	0	0	0	R0230	166
N-1	R0240	1.613	192	0	0	0	0	0	0	0	0	0	R0240	192
N	R0250	1.941	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	R0250	1.941
Gesamt	R0260												R0260	2.376

**S.23.01.01
Eigenmittel**

		Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010					
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070					
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	6.468	6.468			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	250		250		
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	6.718	6.468	250		
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400					

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	6.718	6.468	250	
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	6.718	6.468	250	
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	6.718	6.468	250	
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	6.718	6.468	250	
Solvenzkapitalanforderung	R0580	2.711			
Mindestkapitalanforderung	R0600	2.700			
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	247,82%			
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	248,80%			

		C0060
Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	6.468
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und S	R0740	
Ausgleichsrücklage	R0760	6.468
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung	R0770	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung	R0780	-29
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	-29

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung - für Unternehmen, die die Standardformel anwenden

		Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	1.027		
Gegenparteausfallrisiko	R0020	717		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030			
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	69		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	2.213		
Diversifikation	R0060	-924		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070			
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	3.102		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100
Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	R0120	
Operationelles Risiko	R0130	292
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-683
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Aufschlag	R0200	2.711
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	2.711
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440	

Vorgehensweise beim Steuersatz		Ja/Nein
		C0109
Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	Ja

Berechnung der Anpassung für die Verlustrückstellungsfähigkeit latenter Steuern		LAC DT
		C0130
LAC DT	R0640	-683
LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650	
LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660	-683
LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	
LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680	
maximale LAC DT	R0690	-1.033

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung - nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis		C0010	
	R0010		796

	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes		Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	
		C0020		C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	120		49
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	3.037		6.540
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090			
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	0		3
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis		C0040	
	R0200		

	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes		Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft)	
		C0050		C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - garantierte Leistungen	R0210			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - künftige Überschussbeteiligungen	R0220			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			

Berechnung der gesamten MCR

Lineare MCR		C0070	
SCR	R0300		796
MCR-Obergrenze	R0310		2.711
MCR-Untergrenze	R0320		1.220
Kombinierte MCR	R0330		678
Absolute Untergrenze MCR	R0340		796
	R0350		2.700
		C0070	
Mindestkapitalanforderung	R0400		2.700